

Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark
das Amt Brück und das Amt Niemegk

Fläming
BOTE

19. Jahrgang

Freitag, den 12. Januar 2024

Nummer 1 | Woche 2



- Amtlicher Teil -

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark

- Interessensbekundungsverfahren zur Vergabe von drei Grundstücken in der Feldstraße im Ortsteil Wiesenburg der Gemeinde Wiesenburg/Mark..... Seite 3

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

- Korrekturhinweis zur Entschädigungssatzung der Feuerwehr des Amts Brück..... Seite 4

- Korrigierte Entschädigungssatzung der Feuerwehr des Amtes Brück..... Seite 5

- Haushaltssatzung 2024 der Gemeinde Borkwalde Seite 6

- Entgelt- und Nutzungsordnung für den Gemeindesaal der Gemeinde Borkwalde..... Seite 8

- Ausschreibung Grundstück Birkenstraße in der Gemeinde Borkwalde..... Seite 8

- Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan „Verbrauchermarkt am Buchenweg“ der Stadt Brück..... Seite 11

- Bekanntmachung über die Widmungsverfügung „Lerchenweg“ der Gemeinde Linthe..... Seite 12

- Änderung der Entgeltordnung zur Nutzung der Gemeindehäuser in der Gemeinde Planebruch..... Seite 13

- Bekanntmachung aus dem Meldewesen..... Seite 13

- Bekanntmachung der Unteren Forstbehörde, Oberförsterei Dippmannsdorf..... Seite 13

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk

- Öffentliche Bekanntmachung Beschlüsse GV Planetal vom 16.11.2023..... Seite 14

- Öffentliche Bekanntmachung Beschluss des Ortsbeirates Kranepuhl vom 16.11.2023..... Seite 14

- Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse GV Rabenstein/Fläming vom 21.11.2023..... Seite 14

- Bekanntmachung der Jahresabschlüsse der Gemeinde Rabenstein/Fläming..... Seite 14

- Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse Stadtverordnetenversammlung Niemegk vom 05.12.2023..... Seite 15

- Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Niemegk..... Seite 16

- Amtliche Bekanntmachung der Stadt Niemegk – Bebauungsplan „PV Niemegk Ost-Haseloff“..... Seite 17

- Amtliche Bekanntmachung der Stadt Niemegk – Bebauungsplan „Wohnen Am Weinberg – Niemegk“, frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit..... Seite 19

- Amtliche Bekanntmachung der Stadt Niemegk Flächennutzungsplan 3. Änderung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Wohnen Am Weinberg – Niemegk“..... Seite 20

- Amtliche Bekanntmachung der Stadt Niemegk – Bebauungsplan „Wohnen Wiesenstraße – Niemegk“, frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit..... Seite 22

- Amtliche Bekanntmachung der Stadt Niemegk Flächennutzungsplan 2. Änderung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Wohnen Wiesenstraße – Niemegk“..... Seite 23

- Satzung der Gemeinde Planetal über die Benutzungs- und Entgeltordnung der Sporthalle Dahnsdorf..... Seite 25

- Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse GV Mühlenfließ vom 30.11.2023..... Seite 25

- Bekanntmachung der Jahresabschlüsse der Gemeinde Mühlenfließ..... Seite 26

- Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse GV Mühlenfließ vom 21.12.2023..... Seite 26

- Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses Niemegk vom 21.12.2023..... Seite 27

- Haushaltssatzung des Amtes Niemegk für 2024..... Seite 28

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemegk – Flämingbote
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

Herausgeber für den amtlichen Teil

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – Bürgermeister, Marco Beckendorf, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – Amtsdirektor, Mathias Ryll, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemegk – Amtsdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemegk

Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Werftstraße 2, 10557 Berlin
Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 57 79 58 18, www.heimatblatt.de
Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemegk.
Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.
Hierzu wenden Sie sich bitte unter o. g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Interessenbekundungsverfahren zur Vergabe von drei Grundstücken in der Feldstraße im Ortsteil Wiesenburg der Gemeinde Wiesenburg/Mark

1. Benennung und Lage der Grundstücke

Die dargestellten Grundstücke befindet sich am nördlichen Rand des Orts- teils Wiesenburg der Gemeinde Wiesenburg/Mark. Die Grundstücke be- finden sich im Eigentum der Gemeinde Wiesenburg/Mark. Die folgenden Grundstücke in der Flur 1 der Gemarkung Wiesenburg werden angeboten:

Flurstücke 1272 und 1275	758 m²
Flurstück 1268 und 1271	759 m²
Flurstück 1267	759 m²

Im Rahmen der vorangegangenen Interessenbekundungsverfahren wurden fünf Grundstücke bereits vergeben, sodass in diesem Verfahren drei weitere Grundstücke zu vergeben sind.

Alle Grundstücke sind unbebaut und unterliegen den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 13 „Lückenschluss Feldstraße“ der Gemeinde Wiesen- burg/Mark. Die Erschließung der kanalgebundenen Schmutzwasserbeseiti- gung sowie aller weiteren Medien erfolgt über die unmittelbar angrenzende Feldstraße. Die Verkehrserschließung erfolgt ebenfalls über die Feldstraße.

2. Bauplanungsrechtliche Voraussetzungen

Die Grundstücke 1 bis 8 befinden sich vollständig im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 13 „Lückenschluss Feldstraße“ der Gemeinde Wiesen- burg/Mark. Nach dem Bebauungsplan sind auf den Grundstücken Einzel- und Doppelhäuser mit einer maximalen Breite von 16 Metern und zwei Vollgeschossen (ausgebautes Dachgeschoss) innerhalb der vorgegebenen Bauflächen zulässig. Das Dach ist mit roten nicht glänzenden Dachsteinen einzudecken. Die genaueren Vorgaben sind dem Bauungsplan Nr. 13 „Lü- ckenschluss Feldstraße“ der Gemeinde Wiesenburg/Mark zu entnehmen.

3. Gestaltung des Grundstücks

Jedes der Grundstücke ist nach Norden durch einen fünf Meter breiten Strei- fen mit Bäumen und Sträuchern zu begrünen. Diese Ortsrandbegrünung hat durch den jeweiligen Grundstückseigentümer zu erfolgen. Außerdem ist auf je- dem Grundstück mindestens ein Obst- oder Laubbaum zu pflanzen. Flächenhaf- te Stein-/ Kies-/ Split- und Schottergärten oder Schüttungen sind unzulässig. Vor dem Baufeld für das Wohngebäude ist ein Vorgarten anzulegen. Im Vor- garten ist das Errichten von Carports, Garagen und anderen Nebenanlagen, von denen eine Wirkung wie von Gebäuden ausgeht, unzulässig.

4. Kaufpreis

Festpreis 80,00 €/m²
Neben dem Kaufpreis hat der Käufer alle Kosten des Vertrags und seiner Durchführung sowie die Grunderwerbssteuer zu tragen.
Der Kaufpreis ist innerhalb von 4 Wochen nach der notariellen Beurkundung zu zahlen.

Die Bebauung soll innerhalb von 2 Jahren nach Abschluss des Kaufvertrags erfolgen, ansonsten erfolgt eine Rückabwicklung des Kaufvertrags und die Flurstücke gehen wieder in das Eigentum der Gemeinde Wiesenburg/Mark über. Die damit verbundenen Kosten trägt der Käufer.

5. Verfahren

In dem Interessenbekundungsverfahren kann jeder Interessent eine schrift- liche Bewerbung bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark, einreichen. Die Bewerbung muss bis zum 31.12.2023 bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark, in einem verschlossenen Umschlag eingegangen sein. Der Umschlag ist mit dem folgenden Hinweis zu versehen:

Bewerbungsunterlagen für ein Grundstück in der Feldstraße

Der Ortsbeirat Wiesenburg berät anhand des Konzepts darüber, welche Be- werber in der engeren Auswahl zu betrachten sind. Daraufhin entscheidet die Gemeindevertretung über den Zuschlag für die jeweiligen Bewerber.

6. Kaufangebot

Die Interessenten sollten in ihrer Bewerbung auf folgende Punkte eingehen:

- 1. Welche zukünftige Nutzung ist auf dem Grundstück vorgesehen? (Eigen- nutzung, Fremdnutzung, Vermietung etc.)
- 2. Welche Bebauung ist auf dem Grundstück vorgesehen? (bitte den B-Plan Nr. 13 „Lückenschluss Feldstraße“ beachten)
- 3. Wie ist die beabsichtigte Finanzierung für den Grundstücksankauf und den Hausbau? (ein Finanzierungsnachweis ist noch nicht erforderlich)
- 4. Wie wird aktuell und in der Zukunft ehrenamtliches Engagement ge- zeigt?
- 5. Wie sind die aktuellen Umstände? (Kinder, Haustiere, Arbeit, Arbeitsort etc.)
- 6. Welche Motivation gibt es in Wiesenburg, ein Haus zu bauen? (Familie, Familiengründung, stammen von hier, Lebensabend etc.)
- 7. Ist bereits Grundbesitz im Gemeindegebiet vorhanden?

Entscheidend für die Vergabe der Grundstücke ist das Gesamtkonzept der jeweiligen Bewerber.

7. Sonstiges

Alle weiteren für den Ankauf der Grundstücke relevanten Sachverhalte (z. B. Inhalt des Kaufvertrags, Zeitschienen u. a.) werden nach Auswahl des Käufers zwischen der Gemeinde und dem Käufer geklärt.
Wenn alle Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 13 „Lückenschluss Feldstraße“ bebaut sind, wird die Feldstraße vollständig ertüchtigt. Anliegerbeiträge werden dafür nicht erhoben.



- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück -

Korrekturhinweis zu der im Amtsblatt „Flämingbote“ Nr. 12 am 08.12.2023 veröffentlichten Satzung des Amtes Brück über die Gewährung von Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen im Feuerwehrwesen (Entschädigungssatzung Feuerwehr)

Die im Amtsblatt „Flämingbote“ Nr. 12 am 08.12.2023 veröffentlichte Satzung des Amtes Brück über die Gewährung von Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen im Feuerwehrwesen (Entschädigungssatzung Feuerwehr) wurde fehlerhaft veröffentlicht. Daher erfolgt in der Ausgabe 01 am 12.01.2024 des Amtsblattes „Flämingbote“ die Bekanntgabe der korrigierten Lesefassung.

Satzung des Amtes Brück über die Gewährung von Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen im Feuerwehrwesen (Entschädigungssatzung Feuerwehr)

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6) in Verbindung mit § 140 desselben Gesetzes, § 27 Abs. 1, 2, 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 43], S.25), hat der Amtsausschuss des Amtes Brück durch Beschlussfassung vom 25.09.2023 folgende Satzung über die Gewährung von Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätiger Personen im Feuerwehrwesen erlassen:

§ 1

Aufwandsentschädigung

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen Auslagen, die unmittelbar aus der Wahrnehmung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit erwachsen, erhalten folgende Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Brück jährlich eine Aufwandsentschädigung, gestaffelt nach Bedeutung und Ausstattung der jeweiligen Wehr, entsprechend der nachfolgenden Aufstellung:

Amtswehrführung:	
Amtswehrführer	2.400,00 Euro
Stellv. Amtswehrführer	1.200,00 Euro
Stellv. Amtswehrführer	1.200,00 Euro
Amtsjugendwart	780,00 Euro
stellv. Amtsjugendwart	360,00 Euro
Amtsfunkwart	600,00 Euro
Sicherheitsbeauftragter	180,00 Euro

Stützpunktwehren Golzow, Borkheide, Brück:

Ortswehrführer	1.000,00 Euro
Stellv. Ortswehrführer	400,00 Euro
Gerätewart	240,00 Euro
Jugendwart	500,00 Euro
Stellv. Jugendwart	350,00 Euro

Ortswehren Cammer, Gömnigk, Borkwalde, Damelang, Deutsch Bork, Linthe, Neuendorf:

Ortswehrführer	680,00 Euro
Stellv. Ortswehrführer	240,00 Euro
Gerätewart	120,00 Euro
Jugendwart	500,00 Euro
Stellv. Jugendwart	350,00 Euro

- (2) Jede Ortsfeuerwehrführung besteht aus einem Ortswehrführer und ma-

ximal einem Stellvertreter sowie maximal einem Jugendwart.

- (3) Werden mehrere Funktionen nebeneinander ausgeübt, so wird die höchste vorgesehene Aufwandsentschädigung voll gezahlt. Weitere vorgesehene Aufwandsentschädigungen werden je zur Hälfte gezahlt.
- (4) Übt ein/e Kamerad/in eine unter Abs. 1 genannten Position ohne die erforderliche Qualifikation derzeit bereits aus und jener Qualifikationsmangel liegt nicht im Verschulden seiner/ihrer Person begründet, kann der Träger des örtlichen Brandschutzes auf Antrag des Ortswehrführers im Benehmen mit dem Amtswehrführer die Aufwandsentschädigung ganz oder teilweise auszahlen. Die Auszahlungshöhe liegt im Ermessen des Amtes Brück. Der Gleichbehandlungsgrundsatz ist zu wahren.
- (5) Nimmt ein/e Kamerad/in auf Weisung der Amtswehrführung sowie im Benehmen mit dem Träger des örtlichen Brandschutzes eine Ausbildungsfunktion in der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Brück wahr, hat dieser/diese einen Anspruch auf eine persönliche Aufwandsentschädigung in Höhe von sechs Euro pro angefangener Stunde.
- (6) Der/die Amtswehrführer/in und seine/ihre Stellvertreter erhalten einmalig pro Zeitraum der Ernennung einen Zuschuss in Höhe von 500,00 Euro für die Anschaffung eines Tablets, Notebooks oder vergleichbaren Gerätes gewährt. Bei vorzeitiger Niederlegung der Funktion in der Amtswehrführung werden sieben Euro je Monat nicht verstrichener Amtszeit vom/von der niederlegenden Funktionsträger/in an das Amt Brück zurückgezahlt.

§ 2

Würdigung gemeinschaftlicher Leistungen bei kostenpflichtigen Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Brück

- (1) Für kostenpflichtige Einsätze der Feuerwehr, welche außerhalb der Arbeitszeit der Kameraden erfolgt sind und für die gem. entsprechender Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Brück (Feuerwehrgebührensatzung) Gebühren erhoben und der Amtskasse gutgeschrieben wurden, kann der eingetragene Feuerwehrverein der jeweiligen Ortsfeuerwehr einen finanziellen Anteil als Würdigung der gesamten Leistung der Kameraden/ Kameradinnen bei der fachgerechten und organisierten Durchführung sowie der zeitnahen digitalen Abrechnung des Einsatzes gem. der geltenden Dienstanweisungen erhalten.
- (2) Ortsfeuerwehren ohne Verein im Sinne des Abs. 1 können finanzielle Zuwendungen nach Abs. 1 in entsprechender Höhe für ihre Zwecke nach Vorlage von Quittungen oder Rechnungen erhalten.
- (3) Als Stichtag zur Erhebung der Gesamteinsatzstatistik gilt der 31.12. eines jeden Jahres.
- (4) Die eingetragenen Feuerwehrvereine bzw. jeweiligen Ortsfeuerwehren (sofern kein Feuerwehrverein vorhanden ist) erhalten gem. Abs. 1 oder 2 einen Anteil von 20 von Hundert der Einnahmen aus den Gebühren/ dem Kostenersatz des jeweiligen kostenpflichtigen abrechenbaren Einsatzes

- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück -

- (Entschädigungsanteil), welcher durch die jeweilige Ortswehr bearbeitet wurde.
- (5) Der jeweilige Entschädigungsanteil ist um 20 von Hundert durch den Träger vor Auszahlung gemindert (Minderungsanteil).
 - (6) Die Summe der Minderungsanteile wird aufgerechnet und zu gleichen Teilen auf alle Ortsfeuerwehren des Amtes Brück aufgeteilt.
 - (7) Die Auszahlung an die Begünstigten nach Abs. 1 und 2 erfolgt im Januar des Folgejahres für das vorangegangene Jahr als Einmalzahlung.
 - (8) Die im Gebührentarif der 1. Änderung der Feuerwehrgebührensatzung gestaffelten Fahrzeug-Sachkosten werden mit maximal acht Euro pro Minute bei der Berechnung der Aufwandsentschädigung berücksichtigt.
 - (9) Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 3
Reisekosten

Mit dieser Aufwandsentschädigung gelten innerhalb des Amtsbereichs anfallende Reisekosten für die Ortswehrführer, ihre Stellvertreter und Jugendwarte als abgegolten. Vom Amtsdirektor genehmigte Dienstreisen können nach dem Bundesreisekostengesetz abgerechnet werden.

- § 4
Kürzung und Wegfall der Aufwandsentschädigungen
- Falls ein Empfänger der Aufwandsentschädigung länger als drei Monate seine Pflichten im Ehrenamt nicht ausübt, wird ihm die Aufwandsentschädigung

nach Ablauf dieses Zeitraums um die Hälfte gekürzt; nach weiteren drei Monaten ist bei Vorliegen gleicher Voraussetzungen bis zur Wiederaufnahme der ehrenamtlichen Tätigkeit die Zahlung der Aufwandsentschädigung ganz einzustellen.

§ 5
Zahlung der Aufwandsentschädigung

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung an den Ortswehrführer, seine Stellvertreter und den Amtsjugendwart erfolgt vierteljährlich. Die Aufwandsentschädigung an die Ortswehrführer, ihre Stellvertreter und der weiteren Zahlungsempfänger erfolgt halbjährlich.

§ 6
Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Entschädigungssatzung in der Fassung vom 24. April 2023 außer Kraft gesetzt.

Brück, den 18.12.2023

gez.
Mathias Ryll
Amtsdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Borkwalde für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 06.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
ordentlichen Erträge auf	5.103.600,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	6.240.200,00 €
außerordentlichen Erträge auf	282.000,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	282.000,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen auf	5.231.900,00 €
Auszahlungen auf	5.956.500,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.630.400,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.686.400,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	601.500,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	173.000,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	97.100,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

- § 2
- Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

- § 3
- Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

- § 4
- Die Steuersätze für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:
- 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 320 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 420 v. H.
 - 2. Gewerbesteuer 340 v. H.

- § 5
- 1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000 € festgesetzt.
 - 2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 € festgesetzt.
 - 3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei:
 - a) Personalaufwendungen/-auszahlungen auf 50.000 €
 - b) Sonstige Aufwendungen/Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie Finanzierungstätigkeit auf 50.000 €
 - c) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 50.000 €
 - d) nicht zahlungswirksame Aufwendungen auf 100.000 €festgesetzt.
 - 4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 200.000 € und
 - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 150.000 €festgesetzt.

- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück -

5. Alle außerplanmäßigen und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigungen von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig von der Wertgrenze nach Nr. 3 und Nr. 4 erfolgen.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen genommen werden darf, wird auf **200.000 €** festgesetzt.

§ 7

- I. Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte gebildet. Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist. Die Deckungsfähigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes wird wie folgt festgelegt:
1. Alle Ansätze eines Teilergebnishaushaltes sind innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes (Produkt) grundsätzlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen deckungsfähig. Je Teilhaushalt wird über die Kontengruppen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52), Transferaufwendungen (Kontengruppe 53), sonstige ordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 54) sowie Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (Kontengruppe 55) ein Deckungskreis gebildet. Die Deckungsfähigkeit gilt gleichzeitig für die entsprechenden Finanzhaushalte (Kontengruppe 72, 73, 74, 75). Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehrerträge/-einzahlungen und Minderaufwendungen/-auszahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
 2. Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Kontengruppe 78) innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehreinzahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
 3. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilhaushaltes werden gemäß § 23 Abs. 3 KomHKV für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Teilhaushaltes erklärt.

4. Die Produkte 21100 und 36510 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
5. Die Produktkonten 36500.785100, 36501.785100 und 57300.785100 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

- II. Für den gesamten Ergebnis- und Finanzhaushalt wird festgelegt:
1. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Personalaufwendungen (Kontengruppe 50) gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten (Kontengruppe 70) gilt entsprechend.
 2. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Abschreibungen gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
 3. Für den gesamten Ergebnisplan werden die Aufwendungen für interne Leistungsbeziehungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen.

Brück, den 19.12.2023

M. Ryll
Amtdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung am 06.12.2023 beschlossene Haushaltssatzung der Gemeinde Borkwalde für das Haushaltsjahr 2024 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht. Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück, Zimmer 109 öffentlich aus.

Brück, den 19.12.2023

gez.
M. Ryll
Amtdirektor

Entgelt- und Nutzungsordnung für den Gemeindesaal der Gemeinde Borkwalde

Die Gemeindevertretung Borkwalde beschließt in ihrer Sitzung am 06.12.2023 auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), in der jetzt gültigen Fassung nachfolgende Haus- und Benutzungsordnung für den Gemeindesaal der Gemeinde Borkwalde:

§ 1

Geltungsbereich

Die Entgelt- und Benutzungsordnung gilt für den Gemeindesaal der Gemeinde Borkwalde. Die Anlage über die Nutzungsentgelte ist Bestandteil der Entgelt- und Nutzungsordnung. Die Einrichtung steht unter der Trägerschaft der Gemeinde.

§ 2

Nutzung

Der Gemeindesaal dient den Sitzungen der Gemeindevertretung und deren Gremien sowie gemeindlichen Veranstaltungen. Darüber hinaus steht der

Gemeindesaal im Rahmen freier Zeiten gegen ein Nutzungsentgelt Dritten offen.

§ 3

Zweck der Haus- und Nutzungsordnung

Die Entgelt- und Nutzungsordnung dient der Erhaltung, Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit des Gemeindesaales. Mit dem Betreten der Einrichtung erkennt die Nutzerin/ der Nutzer die Bestimmungen an.

§ 4

Hausrecht

Das Hausrecht übt die Gemeinde Borkwalde, vertreten durch die Amtdirektorin/ den Amtdirektor des Amtes Brück, aus. Den Anordnungen ist in jedem Falle Folge zu leisten. Mit der Verwaltung, dem Betrieb und der Umsetzung/Einhaltung der Haus- und Nutzungsordnung werden betraut:

- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück -

- 1. Bürgermeister/-in
 - 2. Stellvertreter/-in des Bürgermeisters
 - 3. Gemeindearbeiter/-in
- Personen oder Personengruppen, die die Bestimmungen dieser Entgelt- und Nutzungsordnung nicht einhalten, können aus dem Gemeindesaal verwiesen werden.
- Verstöße können mit Hausverbot geahndet werden.
- Das Ordnungsrecht gilt für die Dauer des Nutzungsrechtes von Privatpersonen als an diese übertragen.

§ 5
Nutzungsberechtigte

- 1. Wer eine Erlaubnis zur Nutzung erhält, ist Nutzer/Nutzerin im Sinne dieser Entgelt- und Nutzungsordnung. Ihr/ ihm oder einer bevollmächtigten Person wird der Schlüssel für den Zugang zum Gemeindesaal übergeben.
- 2. Die Erlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen erteilt und begründet widerrufen werden. Veranstaltungen der Gemeinde haben Vorrang vor einer anderen Nutzung. Ein Rechtsanspruch aus einer vorgenommenen Anmeldung besteht nicht.
- 3. Veranstaltungen dürfen keine rassistischen, antisemitischen und antidemokratischen Inhalte haben. Weder in Wort und Schrift oder durch angebotene Medien dürfen die Freiheit und die Würde des Menschen verächtlich gemacht und verletzt werden, weder dürfen Krieg und Gewalt verherrlicht werden noch darf zur Beseitigung der freiheitlich demokratischen Grundordnung und des Grundgesetzes der Bundesrepublik aufgerufen werden. Die Verwendung von Fahnen sowie das Zeigen von Symbolen verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen sind unzulässig. Ebenso unzulässig sind Parteiveranstaltungen, die gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes gegen die Bundesrepublik Deutschland gerichtet sind.
- 4. Personen oder Personengruppen, die das Ansehen der Gemeinde schädigen oder die in Absatz 3 genannten Grundsätze in ihrer öffentlichen Darstellung außer Acht lassen, sind als Nutzerinnen und Nutzer ausgeschlossen.
- 5. Parteien und Wählergemeinschaften dürfen die Einrichtung nur für interne Veranstaltungen nutzen.
- 6. Veranstaltungen, die nach Absatz 3 während der Durchführung untersagt werden, erhalten keine Erstattung des Nutzungsentgeltes.

§ 6
Nutzungsbedingungen

- 1. Die Nutzung der Räumlichkeiten erfolgt auf Antrag bei dem/bei der ehrenamtlichen Bürgermeister/-in.
- 2. Die Gemeinde überlässt der Nutzerin/ dem Nutzer den Gemeindesaal einschließlich seiner Ausstattung zur entgeltlichen Nutzung in dem Zustand, in welchem er sich befindet. In Umsetzung des „Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens“ in der Öffentlichkeit ist das Rauchen in der Einrichtung verboten.
- 3. Der Besitz und der Genuss von Drogen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes sind in der Einrichtung als auch auf dem dazugehörenden Außengelände verboten. Verstöße gegen diese Regeln werden umgehend bei den zuständigen Behörden zur Anzeige gebracht. Die betreffende Person erhält Hausverbot. Auf das Recht zur Gegendarstellung im Amt Brück wird hingewiesen.
- 4. Die Nutzerin/ der Nutzer ist verpflichtet, die Einrichtung und Geräte jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen. Sie/ er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Alle Nutzerinnen und Nutzer haben die Pflicht, die Räume und das Inventar vor jeder

- Beschädigung und Verunreinigung zu schützen. Die Verursacherin/ der Verursacher haftet privatrechtlich für verursachte Schäden.
- 5. Die Nutzerin/ der Nutzer mögen sich so verhalten, dass Sitte und Anstand nicht verletzt, Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigt und andere weder gefährdet noch belästigt werden.
 - 6. Nach der Benutzung ist/ sind
 - benutztes Geschirr abzuwaschen und wegzustellen,
 - der Saal, Toiletten usw. gründlich zu reinigen (Fegen und Wischen),
 - der Außenbereich zu reinigen,
 - das Mobiliar geordnet (übliche Stellung) hinstellen,
 - Licht und elektrische Geräte ordnungsgemäß auszuschalten,
 - Fenster und Türen zu schließen und die Haustür abzuschließen,
 - alle entstandenen Abfälle zu entfernen und vom Nutzer bzw. von der Nutzer auf eigene Kosten zu entsorgen.Das Übernachten in der Einrichtung ist nicht gestattet.
 - 7. Die Schlüsselübergabe erfolgt vor Ort, sofern eine Kautions bereitgestellt wurde. Bei Schlüsselübergabe wird ein Rückgabetermin/ Übergabe bis spätestens 10 Uhr am Folgetag vereinbart.
 - 8. Nach ordnungsgemäßer Übergabe und Schließen der Einrichtung haben alle Personen das Gelände der Einrichtung umgehend zu verlassen.
 - 9. Eingetretene Unregelmäßigkeiten und Schäden sind dem Amt Brück/ Gebäudeverwaltung unverzüglich zu melden.

§ 7
Haftung

Die Nutzerin/ der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen der Besucherinnen und Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Einrichtung entstehen, frei. Die Nutzerin/ der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde für den Fall der eigenen Inanspruchnahme.

Die Nutzerin/ der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde durch die Nutzung der Einrichtung entstehen, soweit sie nicht auf gewöhnliche Abnutzung bei bestimmungsgemäßem Gebrauch zurückzuführen sind.

§ 8
Verstoß gegen die Haus- und Nutzungsordnung

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Haus- und Nutzungsordnung können mit einer Geldbuße von 5,00 € bis zu 1.000 € nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), vom 19. Februar 1987 (BGBl. 602) in der jeweils gültigen Fassung, geahndet werden.

§ 9
Nutzungsentgelt

Die Gemeinde Borkwalde ist berechtigt, für die Nutzung ein Nutzungsentgelt sowie eine Kautions zu erheben. Sie sind im Voraus zu entrichten. Die Höhe richtet sich nach den in der Anlage aufgeführten Sätzen. Weiterhin sind die Kosten für eine unterlassene Reinigung und eingetretene Schäden zu tragen.

§ 10
Inkrafttreten

Die Entgelt - und Nutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Brück den 19.12.2023

gez.
Ryll
Amtdirektor

- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück -

Anlage zur Entgelt- und Nutzungsordnung für den Gemeindesaal der Gemeinde Borkwalde:

Nutzungsentgelt

Das Entgelt beträgt pro Veranstaltung mit und ohne Gewinnerzielung:

Nutzer	Anzahl der Personen	Entgelt incl. jeweils gültiger MwSt. in € /Zeitraum
Private Nutzer	< 25	50,00 /Tag
	26 – 50	75,00 /Tag
	51 – max. 100	150,00 /Tag
	Zeitraum	Entgelt incl. jeweils gültiger MwSt. in €
Gewerbliche Nutzer Parteien und Wählergruppen	je angefangene Stunde, bis max. 3 Stunden pro Tag	20,00
	je Tag (erster Tag)	300,00
	jeder weitere Tag	150,00
Vereine und gesellschaftliche Gruppen	je angefangene Stunde, bis max. 3 Stunden pro Tag	10,00
	je Tag	50,00
Kinder- Jugend-, und Seniorenarbeit	je angefangene Stunde, bis max. 3 Stunden pro Tag	5,00

- a) Sofern die Schlüsselrückgabe nicht zum vorher vereinbarten Zeitpunkt bzw. spätestens bis 10 Uhr am Folgetag erfolgen kann, wird ein weiterer Tagessatz fällig.
- b) Für private und gewerbliche Nutzer/Nutzerinnen wird eine Kaution in Höhe von 200,00 € fällig. Nach erfolgreicher, ordnungsgemäßer Übergabe und Schlüsselrückgabe wird die Kaution wieder an den Nutzer zurückgezahlt.
- c) Die Kaution sowie das Entgelt sind gemäß § 9 der Entgelt- und Nutzungsordnung im Voraus auf das angegebene Konto zu überweisen.
- d) Entgeltfrei sind Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Gremien, kommunale Versammlungen und Veranstaltungen, die Nutzung des Familienzentrums, der mobilen Jugendarbeit und der kommunalen Kindereinrichtungen.

Ausschreibung Grundstück Birkenstraße in der Gemeinde Borkwalde

Die Gemeinde Borkwalde ist daran interessiert, ein **Grundstück in der Birkenstraße 24 A in 14822 Borkwalde** zu verkaufen.

Mindestgebot: 160,00 €/qm

Grundstück (unbebaut):

Gemarkung Borkwalde, Flur 2
Flurstück 448/2 mit 1.012 qm und
Flurstück 448/3 mit einer unvermessenen Teilfläche von ca. 660
insgesamte Größe: ca. 1.600 m²

Das Grundstück befindet sich planungsrechtlich im Geltungsbereich der Klarstellungssatzung vom 27.10.2000.
Es ist Aufgabe des Erwerbers, alle für eine Nutzung/Umnutzung/Bebauung erforderlichen Auskünfte und Anträge sowie Genehmigungen auf eigene Kosten selbst einzuholen.
Über die Zulässigkeit konkreter Bauvorhaben entscheidet grundsätzlich die Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark.

Erschließung:

Die Birkenstraße ist unbefestigt. Eine Straßenbeleuchtung ist vorhanden.
Zentrale Erschließungsanlagen für Wasser und Strom befinden sich im öffentlichen Straßenraum.
Die Abwasserentsorgung erfolgt dezentral.
Zuzüglich zum Kaufpreis trägt der Erwerber die Kosten für alle noch in Zukunft anfallenden Erschließungsmaßnahmen, die Kosten für Vermessung, Vermarkung und Übernahme, die Kosten für die Herstellung der Haus- und Grundstücksanschlüsse, für die Herstellung einer Grundstückszufahrt, die

Kosten für alle erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen z. B. Waldumwandlung/Ersatzaufforstung und eventuelle Biotopumwandlung und sämtliche Nebenkosten, die mit der Durchführung des Kaufvertrages anfallen, einschließlich Notarkosten, Grunderwerbsteuer, Vollzugskosten.
Das Grundstück ist nicht im Altlastenkataster des Landkreises Potsdam-Mittelmark registriert. Baulasten sind nicht bekannt.
Weitergehende Recherchen, z. B. zum Natur- und Denkmalschutz sowie umweltrechtliche Belange wurden nicht vorgenommen.
Die Gemeinde Borkwalde liegt im Landkreis Potsdam-Mittelmark des Bundeslandes Brandenburg und hat ca. 2.100 Einwohner.
Kindertagesstätte, Grundschule, Einkaufsmöglichkeiten, Freibad, Ärzte, Sportstätten und vieles mehr sind im 3 km entfernten Borkheide vorhanden.

Verkehrsanbindung:

Autobahn A9 – Anschlussstelle Beelitz ca. 8 km
Bundesstraße B 246 ca. 6 km
Bahnhof Borkheide (Strecke Berlin-Dessau) – ca. 3,4 km

Angebote mit konkreten Angaben zum Kaufpreis, Nutzungszweck und zur Finanzierung des Kaufpreises und des Bauvorhabens richten Sie bitte spätestens bis zum

16.02.2024

an das Amt Brück, Kennwort: Birkenstraße Borkwalde
Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück (Tel.: 033844/62-472).
Mehr Infos und Bilder unter: www.amt-brueck.de Wirtschaft-Immobilien

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Ausschreibungsbedingungen für die Verwertung von Liegenschaften (Grundstücken)

Haftungsausschluss

Dieses Angebot der Amtsverwaltung Brück erfolgt freibleibend. Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen, aber ohne Gewähr.

Besonderheiten des Ausschreibungsobjektes

Begründete Ansprüche Dritter nach dem Vermögensgesetz (VermG) oder dem Vermögenszuordnungsgesetz (VZOG) sind für das Objekt nicht bekannt, können jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Besuchsberechtigungen

Die Besichtigung des Grundstücks kann von der öffentlichen Straße aus erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass das ungenehmigte Betreten des Ausschreibungsobjektes nicht gestattet ist.

Einzelheiten des Ausschreibungsverfahrens

Abgabe des Gebotes

Nicht rechtzeitig zum Schlusstermin eingehende Gebote werden nicht berücksichtigt. Nach Ablauf des Schlussterrns werden die fristgerecht eingegangenen Gebote protokolliert.

Inhalt des Gebotes

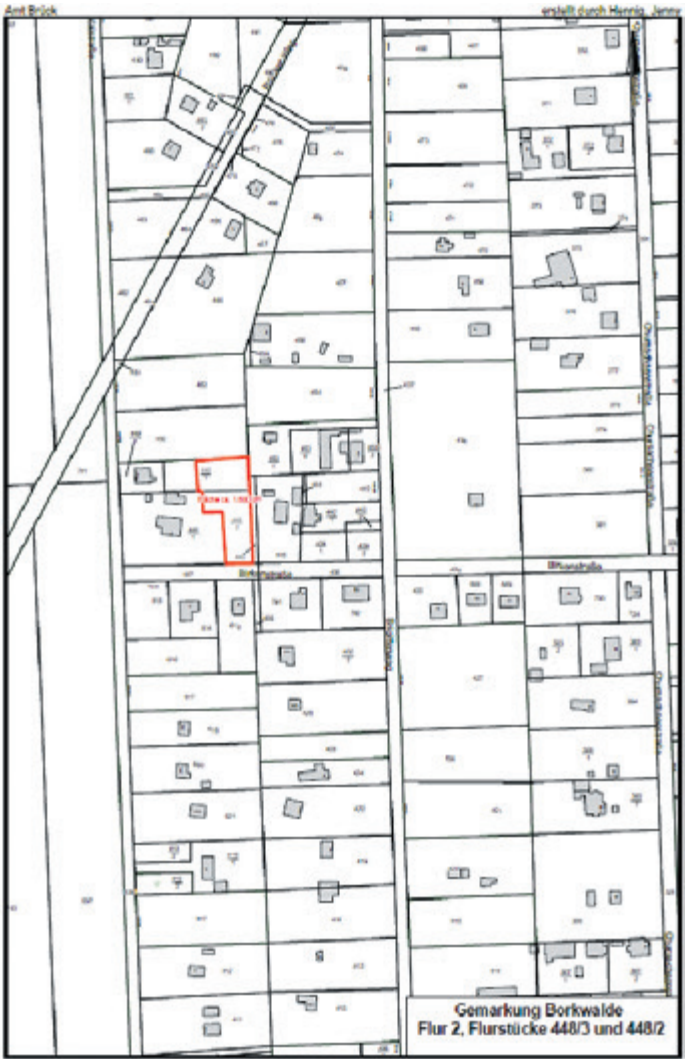
Es können ausschließlich Kaufgebote abgegeben werden. Gebote werden nur berücksichtigt, wenn sie ein auf eine feste Summe in EURO lautendes Preisgebot enthalten.

Verfahrensweise nach Geboteröffnung

Der Amtsverwaltung Brück steht es frei, bis zur endgültigen Entscheidung über den Zuschlag zur Aufklärung des Gebotes weitere Informationen von den Bietern abzufordern. Bieter, deren Gebote nicht berücksichtigt werden, erhalten baldmöglichst nach Geboteröffnung dazu eine Nachricht. Sollte diese Benachrichtigung ausbleiben, können daraus keine Ansprüche gegen die Amtsverwaltung Brück abgeleitet werden. Gemäß § 33 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten zur Auswertung der Gebote elektronisch gespeichert, verarbeitet und genutzt werden.

Zuschlagserteilung

Die Entscheidung zur Vergabe des Objektes erfolgt auf der Grundlage der



eingereichten Gebote. Die Amtsverwaltung Brück behält sich vor, im Rahmen eines Bieterverfahrens Bietern die Möglichkeit einzuräumen, ihr Angebot nachzubessern, insbesondere wenn von mehreren Bietern im Wesentlichen gleichwertige Angebote abgegeben wurden. Ein Anspruch auf die Durchführung eines solchen Verfahrens besteht nicht. Die Gemeinde Borkwalde ist nicht verpflichtet, sich für eines der eingereichten Gebote zu entscheiden. Aufwendungen der Bieter werden nicht erstattet.

Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan „Verbrauchermarkt am Buchenweg“ der Stadt Brück

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 07.12.2023 den Vorentwurf des Bebauungsplans „Verbrauchermarkt am Buchenweg“ gebilligt und die Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 1 BauGB) freigegeben (Br-30-446/23). Gleichzeitig wird die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden durchgeführt (gem. § 2 Absatz 2). Das Plangebiet befindet sich südlich des Buchenwegs und des Flurstücks 822 (Netto Markt) und nördlich der Bahntrasse DB Berlin Charlottenburg-Blankenheim. Es wird westlich begrenzt durch das Flurstück 84/5 der Flur 1 und östlich durch die Flurstücke 39-47 der Flur 2. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst auf einer Fläche von ca. 1 Hektar eine Teilfläche der Flurstücke 83/8, 82/9, 82/10, 81/6, 80/6 in der Flur 1 der Gemarkung Brück

und ist in nachfolgender Abbildung dargestellt. Der Bebauungsplan verfolgt das Ziel, durch Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 BauNVO die Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes (hier Lebensmittelvollsortimenter mit einer Gesamtverkaufsfläche von max. 2.100 m²) und den dazugehörigen Stellplätzen zu ermöglichen und damit die Nahversorgung der Stadt Brück zu verbessern. Ein weiteres Ziel ist die geordnete Erschließung des Plangebietes durch die städtebauliche Neuordnung einer Freifläche. Der Bebauungsplan hat den Zweck für seinen Geltungsbereich die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die geordnete städtebauliche Entwicklung zu schaffen, um auf dieser Grundlage insbesondere

- die Überbauung des Grundstückes
- die Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

- die Art und das Maß der baulichen Nutzung
- die max. mögliche Verkaufsfläche und die zulässigen Sortimente zu regeln.

Für die Stadt Brück liegt ein wirksamer Flächennutzungsplan vom 13.05.2011 vor, welcher für das Gebiet des Bebauungsplans in Bezug auf das sonstige Sondergebiet „großflächiger Einzelhandel“ einer Anpassung bedarf. Aktuell ist dieses Gebiet als gemischte Baufläche ausgewiesen. Die Änderung des Flächennutzungsplans für diesen Bereich, hier 6. Änderung, befindet sich bereits im Verfahren, um dem Entwicklungsgebot des Bebauungsplans gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zu entsprechen. Die Änderung erfolgt für diesen Bereich im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB.

Nach § 2a BauGB ist dem Bebauungsplan ein Umweltbericht nach Anlage 1 zum BauGB beizulegen, in dem die nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargestellt sind. Der Umweltbericht, welcher einen gesonderten Teil der Begründung bildet, ist in den vorliegenden Unterlagen zum Vorentwurf noch nicht enthalten.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung (Stand: Vorentwurf, Oktober 2023) sowie der Geotechnische Bericht (Stand: März 2023), das Verträglichkeitsgutachten zu den Auswirkungen eines Ansiedlungsvorhabens (Stand: August 2023), die Verkehrstechnische Untersuchung (Stand: Juni 2023) und der Bericht zur Geräuschimmissionsprognose (Stand: August 2023) liegen nach der ortsüblichen Bekanntmachung der Beteiligung öffentlich zur Einsichtnahme und zur Äußerung in der Zeit vom

22.01.2024 bis einschließlich 23.02.2024

während der Dienststunden in der Amtsverwaltung des Amtes Brück, Foyer, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück aus.

Alle Planunterlagen sind im Internet auf folgenden Seiten verfügbar:
<https://www.amt-brueck.de/seite/431092/laufende-verfahren-in-der-stadt-br%C3%BCk.html> sowie im zentralen Landesportal unter <https://www.uvp-verbund.de/bb> und über das Planungsportal Brandenburg unter: <https://bb.bauleitplanung-online.de/>

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben. Die Abgabe von Stellungnahmen kann beispielsweise auch elektronisch per E-Mail an bau-recht@amt-brueck.de erfolgen.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. E DSGVO und dem brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Brück, 18. Dezember 2023

gez.
M. Ryll
Amtdirektor

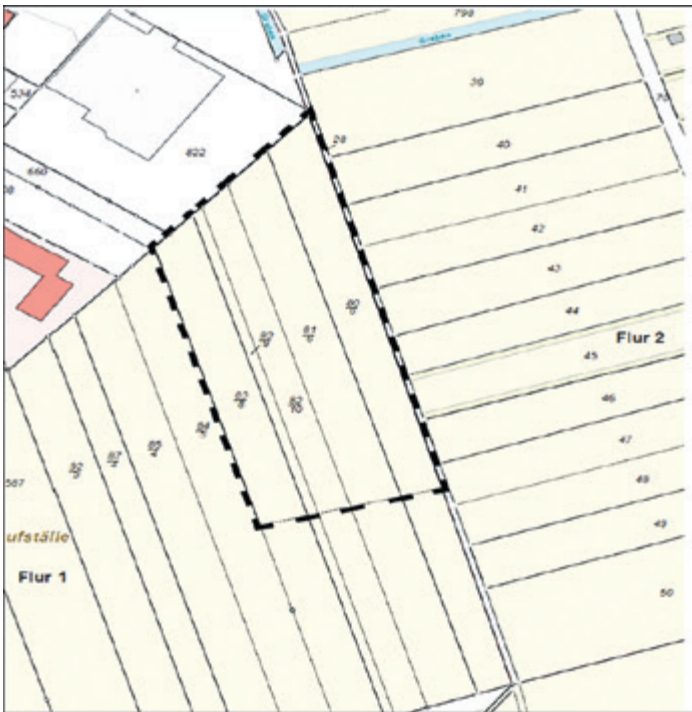
Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende, in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück am 07. Dezember 2023 gefasste Beschluss zur Offenlegung des Vorentwurfs zum Bebauungsplan „Verbrauchermarkt am Buchenweg“ wird durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht.

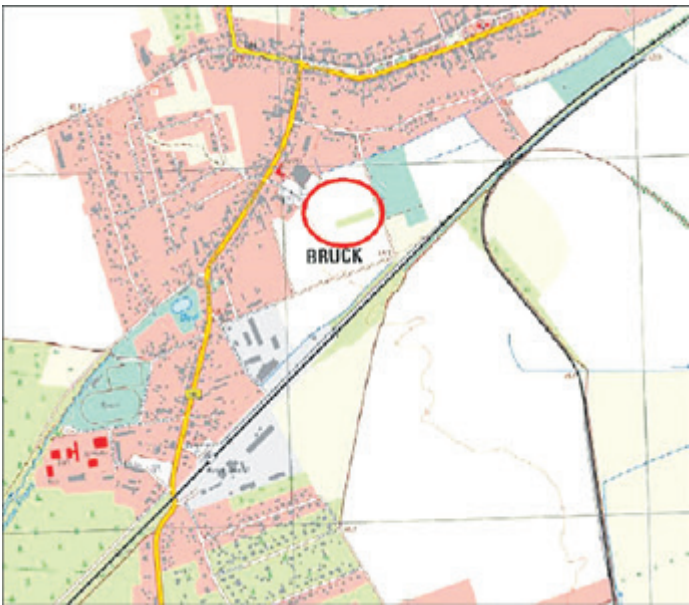
Brück, 18. Dezember 2023

gez.
M. Ryll
Amtdirektor

Darstellung des Plangebietes



Lage des Plangebietes



- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück -

Widmungsverfügung gemäß § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes

Die Gemeindevertretung Linthe hat im öffentlichen Teil ihrer Sitzung am 29.11.2023 über die öffentliche Widmung einer Straße entschieden:
Gewidmet wird die Straße „Lerchenweg“ im Ortsteil Linthe im Erschließungsgebiet des Bebauungsplanes „Wohngebiet am Sportplatz“ mit der Fahrbahn, dem Straßenablauf, den Bordsteinen und Borden und Seitenbereichen. Die Straße befindet sich in der Gemarkung Linthe, Flur 5, auf Teilstücken der Flurstücke 28/7, 29/7, 261/6 sowie 440 und umfasst den Bereich zwischen der Landesstraße L 85 und dem Nicheler Weg in einer Länge von 282 m und einer Breite von 5,05 m.
Die Straße „Lerchenweg“ wird in der aktuellen Version als Gemeindestraße klassifiziert.
Der Gemeingebrauch wird eröffnet.
Die Straße ist mit der Nummer G 306 im gemeindlichen Straßenverzeichnis aufgenommen worden.
Die Anlagen 1 (Straßenplan) und Anlage 2 und 3 (Regelquerschnitte der Bauabschnitte) sind Bestandteil der Widmungsverfügung.

Brück, den 20.12.2023

gez.
Ryll
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

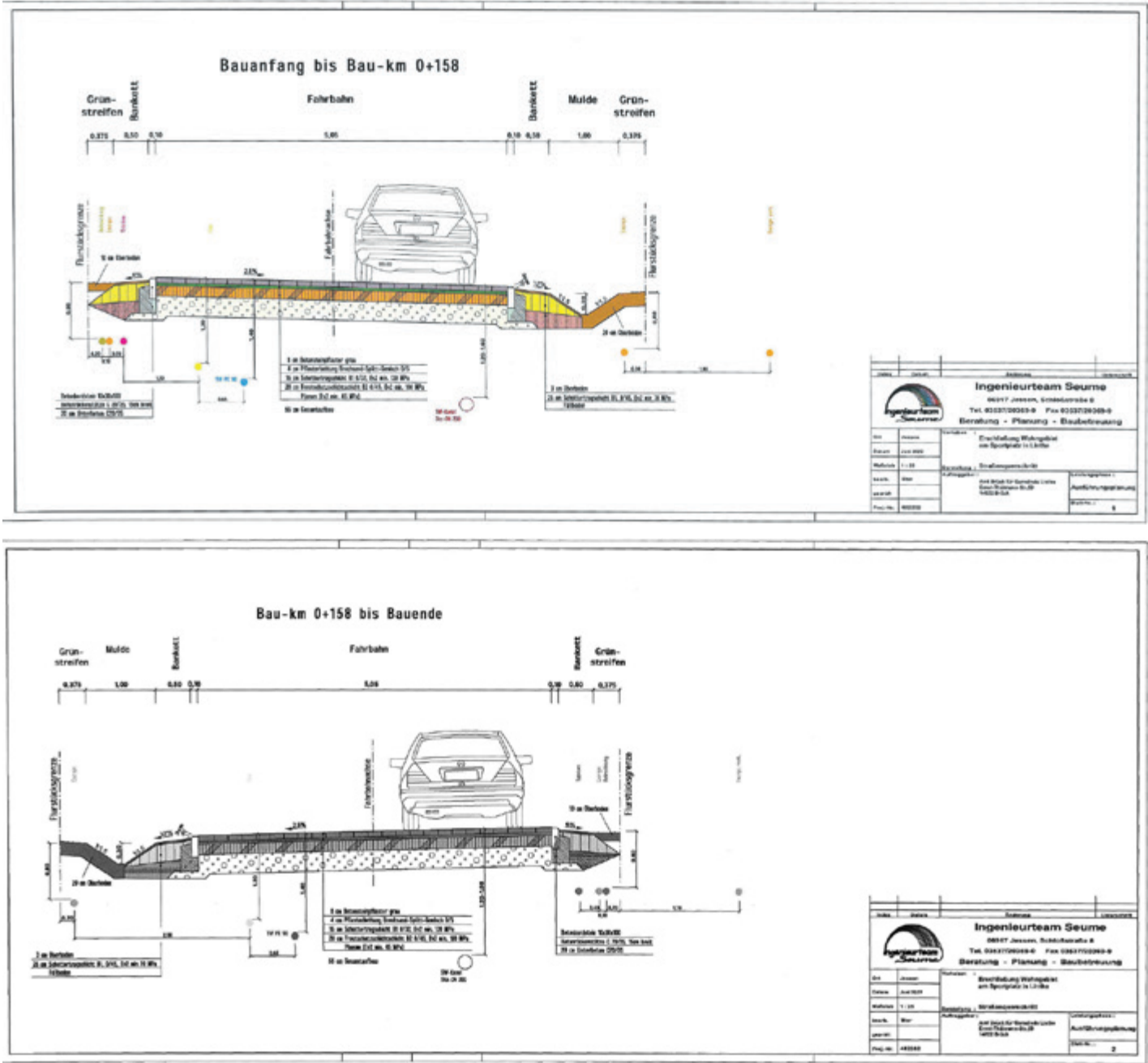
Die Widmung der Straße „Lerchenweg“ wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 20.12.2023

gez.
Ryll
Amtsdirektor



- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück -



Änderung der Entgeltordnung zur Nutzung der Gemeindehäuser in der Gemeinde Planebruch

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Räume der Gemeindehäuser in den OT Cammer und Damelang-Freienthal durch Dritte sowie den Verleih der Festzeltgarnituren werden Benutzungsentgelte erhoben. Die Benutzungsentgelte sind 14 Tage vor Benutzung fällig.

§ 2

Entgelte

(1) Das Entgelt inklusive der jeweils gültigen Umsatzsteuer beträgt je Gemeindehaus:

Gemeindehaus Cammer und OT Damelang-Freienthal, Freienthal 30:

1. Gemeindevorstände, Gemeindevertretung und Ortsbeiräte:

entgeltfrei

2. Gemeinnützige Vereine und sportliche Interessengruppen:
- 2.a regelmäßige Veranstaltungen (1 x wöchentlich) 7,00 €
- 2.b ab 3 Veranstaltungen pro Woche 20,00 €
3. Nutzer mit privaten Veranstaltungen:
- 3.a Saal 100,00 €
- 3.b kleiner Raum 50,00 €
4. Veranstalter mit gemeinnützigem Interesse: 100,00 €
5. Veranstalter mit wirtschaftlichem Interesse:
- 5.a Saal 200,00 €
- 5.b kleiner Raum 110,00 €
6. Veranstalter von Gesundheits- und Vorsorgekursen: je Veranstaltung 30,00 €
7. für jeden weiteren Tag der Nutzung von Punkt 3. bis 6. jeweils 50 v. H. des ausgewiesenen Entgeltes für den 1. Tag.

- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück -

Gemeindehaus Damelang:

- 1. Gemeindeeinrichtungen, Gemeindevertretung und Ortsbeiräte: entgeltfrei
 - 2. Gemeinnützige Vereine und sportliche Interessengruppen:
 - 2.a regelmäßige Veranstaltungen (1x wöchentlich) 5,00 €
 - 2.b ab 3 Veranstaltungen pro Woche 15,00 €
 - 3. Nutzer mit privaten Veranstaltungen 75,00 €
 - 4. Veranstalter mit gemeinnützigem Interesse: 75,00 €
 - 5. Veranstalter mit wirtschaftlichem Interesse: 150,00 €
 - 6. Veranstalter von Gesundheits- und Vorsorgekursen:
 - je Veranstaltung 20,00 €
 - 7. für jeden weiteren Tag der Nutzung von Punkt 3. bis 6. jeweils 50 v. H. des ausgewiesenen Entgeltes für den 1. Tag.
- (2) Grundsätzlich erfolgt die Reinigung durch die Nutzer. Für eine notwendige nachträgliche Reinigung beträgt das Entgelt für die Nutzer 23,00 € Brutto je Stunde.
- (3) Für den Verleih der Festzeltgarnituren beträgt das Entgelt für alle priva-

- ten Nutzer
- je Bank 0,50 €
- je Tisch 2,00 €
- pro Ausleihe.
- (4) Für Schäden, die während der Nutzung entstehen, haftet der Nutzer.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung zur Nutzung der Gemeindehäuser in der Gemeinde Planebruch tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt „Flämingbote“ in Kraft. Folglich tritt damit die Gebührensatzung zur Nutzung der Gemeindehäuser in der Gemeinde Planebruch vom 28.04.2021 außer Kraft.

Brück, den 20.12.2023

gez.
Ryll
Amtsdirektor

Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Gemäß der §§ 36 Abs. 2, 42 Abs. 3 und 50 Abs. 5 BMG kann jede Einwohnerin/ jeder Einwohner in bestimmten Fällen der Übermittlung von Daten aus dem Einwohnermelderegister widersprechen.

- 1. **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr**
Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über den freiwilligen Wehrdienst übermitteln die Meldebehörden aufgrund § 58 c Abs. 1 Soldatengesetz jährlich Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im folgenden Jahr volljährig werden.
- 2. **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften über Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören**
Der Widerspruch verhindert nicht die Übermittlung von Daten, die für Zwecke des Steuererhebungsrechts benötigt werden.

- 3. **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen**
- 4. **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk**
erst ab Vollendung des 70. Lebensjahres bzw. ab dem 50. Ehejubiläum
- 5. **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage**
Einwohner/innen, die mit der Weitergabe ihrer Daten nicht einverstanden sind, können der Auskunftserteilung ohne Angabe von Gründen widersprechen.
Widersprüche nimmt das Einwohnermeldeamt des Amtes Brück entgegen. Einwohner/innen, die der Auskunftserteilung bereits widersprochen haben, brauchen keine neue Erklärung abzugeben.

Reform des Landesbetriebes Forst Brandenburg

Einnahme der neuen Strukturen zum 1. Januar 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

das für Forsten zuständige Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz hatte bereits mit Erlass vom 25. Mai 2022 (ABl. [Nr. 23] S. 550) bekanntgegeben, dass der Landesbetrieb Forst Brandenburg (LFB) seine internen Strukturen ändern wird.

Wie in der Betriebsanweisung vorgegeben, wird die Landeswaldbewirtschaftung weiterhin organisatorisch von 14 Forstbetrieben wahrgenommen. Diese vertreten das Land Brandenburg als Waldbesitzer in allen Belangen der wald- und jagdlichen Bewirtschaftung.

Das Aufgabengebiet der Unteren Forstbehörde wird ab 1. Januar 2024 organisatorisch durch 14 Forstämter im Land Brandenburg wahrgenommen. Zu den Aufgaben der Forstämter zählt unter anderem die Beratung der Waldbesitzenden, die Förderung forstlicher Maßnahmen, die Waldpädagogik und die originären behördlichen Aufgaben als Träger öffentlicher Belange, Genehmigungsbehörde als auch Sonderordnungsbehörde für den Vollzug des Waldgesetzes des Landes Brandenburg.

Die neuen 14 Forstämter entsprechen in ihren Außengrenzen den Landkreisen. Die Namen und Dienstsitze der Forstämter sind der in der Anlage beigefügten Aufstellung zu entnehmen.

Eine kartenmäßige Darstellung der Grenzen der Forstämter ist ab Januar

2024 im Internet einsehbar, ebenso die Kontaktdaten der für die Aufgabengebiete zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Das für Sie zuständige Forstamt Potsdam-Mittelmark ist unter folgenden Kontakten für Sie erreichbar:

E-Mail: FoA.Potsdam-Mittelmark@lfb.brandenburg.de

Telefonnummer: 033846/90920

Fax Nummer: 0331275484340

Adresse: Am Waldfrieden 11, 14806 Bad Belzig OT Dippmannsdorf

Sofern Sie Fragen haben, stehe ich Ihnen mit meinem Team gern zur Verfügung.

Ich freue mich auf eine gute und konstruktive Zusammenarbeit.

Dippmannsdorf, den 20.12.2023

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Karin Heintz
Leiterin der Oberförsterei Dippmannsdorf
Leiterin der Oberförsterei Lehnin (m. d. W. d. A.)

- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk -

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Planetal vom 16.11.2023

Beschlussfassung der Benutzungsordnung Turnhalle Dahnsdorf
Die Gemeindevertretung Planetal beschließt den Satzungsentwurf vom 25.10.2023 als „Benutzungs- und Entgeltordnung Sporthalle Dahnsdorf“. Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beschlussfassung – Wegenutzungsvertrag mit der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH
Die Gemeindevertretung Planetal beschließt die Vergabe eines Wegenutzungsvertrages an die EMB Energie Mark Brandenburg GmbH gemäß Ergebnis eines bundesweiten Ausschreibungsverfahrens rückwirkend zum 11. August 2023.
Dieser Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses des Ortsbeirates Kranepuhl vom 16.11.2023

Beschluss des Ortsbeirates Kranepuhl über die Verwendung des Ortsteilbudgets
Der Ortsbeirat Kranepuhl hat die Verwendung des Ortsteilbudget für 2023 wie folgt einstimmig beschlossen:
Die 250,00 € vom Ortsteilbudget Kranepuhl für das Jahr 2023 sollen für das Projekt „Schweinerummel“ verwendet werden.

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Rabenstein/Fläming vom 21.11.2023

Entgegennahme und Beschluss über den geprüften Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Rabenstein/Fläming
Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2018
Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Entgegennahme und Beschluss über den geprüften Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Rabenstein/Fläming
Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2019
Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Entgegennahme und Beschluss über den geprüften Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Rabenstein/Fläming
Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2020
Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beschlussfassung des Haushaltssicherungskonzeptes für 2023 – 2033
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rabenstein/Fläming beschließt das Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2023.
Dieser Beschluss wurde mit 6 Ja Stimmen und 1 Nein Stimme mehrheitlich angenommen.

Beschlussfassung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 für die Gemeinde Rabenstein/Fläming
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rabenstein/Fläming beschließt die Haushaltssatzung der Gemeinde Rabenstein/Fläming für das Haushaltsjahr 2023.
Dieser Beschluss wurde mit 6 Ja Stimmen und 1 Nein Stimme mehrheitlich angenommen.

Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2018, 2019, 2020 der Gemeinde Rabenstein/Fläming und Entlastung des Amtsdirektors

Nachfolgende Beschlüsse wurden in der Sitzung der Gemeindevertretung Rabenstein/Fläming am 21.11.2023 beschlossen:

Beschluss Gemeindevertretung Rabenstein/Fläming
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rabenstein/Fläming beschließt den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Potsdam- Mittelmark geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018.

Beschluss Gemeindevertretung Rabenstein/Fläming
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rabenstein/Fläming erteilt dem Amtsdirektor, als Hauptverwaltungsbeamten, die Entlastung für die Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres 2018 der Gemeinde Rabenstein/Fläming.

Beschluss Gemeindevertretung Rabenstein/Fläming
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rabenstein/Fläming beschließt den

vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Potsdam-Mittelmark geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019.

Beschluss Gemeindevertretung Rabenstein/Fläming
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rabenstein/Fläming erteilt dem Amtsdirektor, als Hauptverwaltungsbeamten, die Entlastung für die Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres 2019 der Gemeinde Rabenstein/Fläming.

Beschluss Gemeindevertretung Rabenstein/Fläming
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rabenstein/Fläming beschließt den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Potsdam-Mittelmark geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020.

Beschluss Gemeindevertretung Rabenstein/Fläming
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rabenstein/Fläming erteilt dem

- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk -

Amtsleiter, als Hauptverwaltungsbeamten, die Entlastung für die Haus-
haltswirtschaft des Haushaltsjahres 2020 der Gemeinde Rabenstein/Flä-
ming.

Niemegk, 29.11.2023

gez. Hemmerling
Amtsleiter

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden, in der Sitzung der Gemeindevertretung Rabenstein/Flä-
ming am 21.11.2023 gefassten Beschlüsse über die Jahresabschlüsse der
Haushaltsjahre 2018, 2019, 2020 der Gemeinde Rabenstein/Fläming und die
Entlastung des Amtsleiters für die Haushaltsjahre 2018, 2019, 2020, wer-
den gemäß § 82 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg durch

Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk,
dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das
Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht.
Die Jahresabschlüsse werden mit ihren Anlagen der Kommunalaufsichtsbe-
hörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Allgemeine Untere Landes-
behörde zur Kenntnis gegeben.
Die gesamten Jahresabschlüsse 2018, 2019, 2020 der Gemeinde Raben-
stein/Fläming mit den Anlagen liegen in den Räumen des Amtes Niemegk,
Großstraße 7 in 14823 Niemegk während der Dienstzeiten zu jedermanns
Einsichtnahme öffentlich aus.

Niemegk, 29.11.2023

gez. Hemmerling
Amtsleiter

**Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung
vom 05.12.2023**

**Entgegennahme und Beschluss über den geprüften Jahresabschluss
2018 der Stadt Niemegk**

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Entlastung des Amtsleiters für das Haushaltsjahr 2018

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beschlussfassung Bildung eines Wahlkreises

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niemegk beschließt gemäß
§ 28 Abs. 1 BbgKVerf in Verbindung mit §§ 20 und 21 Abs. 1 Brandenburgi-
sches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) die Bildung eines Wahlkreises für
das Wahlgebiet der Stadt Niemegk für die Kommunalwahl am 09. Juni 2024.
Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

**Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus den frühzeitigen
Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB – Ent-
wurfs- und Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplan „PV Niemegk
Ost – Haseloff“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niemegk beschließt,

1. die in der Anlage (Stand November 2023) dargestellten Einzelep-
fehlungen zu den eingegangenen Stellungnahmen aus den frühzeitigen
Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB im Zu-
sammenhang mit dem Bebauungsplan „PV Niemegk Ost – Haseloff“ in
seiner Gesamtheit als Zwischenabwägungsbeschluss.
2. den Entwurf des Bebauungsplanes „PV Niemegk Ost – Haseloff“ (Stand
November 2023), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie den
textlichen Festsetzungen (Teil B) und billigt den Entwurf der Begründung
und des Umweltberichtes nebst Anlagen. Außerdem beschließt die
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niemegk die Beteiligungsver-
fahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Dabei sind
der Entwurf des Bebauungsplanes „PV Niemegk Ost – Haseloff“ sowie
der Entwurf der Begründung und des Umweltberichtes gemäß § 3 Abs.
2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und während
des Beteiligungszeitraumes auf der Internetseite des Amtes Niemegk
zu veröffentlichen. Parallel sind die Behörden und Träger öffentlicher
Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Nachbargemeinden gemäß
§ 2 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

**Beschluss über den Vorentwurf und die Durchführung der frühzeiti-
gen Beteiligungsverfahren Bebauungsplan Nr. 1 „Wohngebiet Wie-
senstraße“ (zukünftig: „Wohnen Wiesenstraße – Niemegk“)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niemegk beschließt,

1. den Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 1 „Wohngebiet Wiesenstraße“
und billigt den Vorentwurf der Begründung für die Durchführung der
frühzeitigen Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs.
1 BauGB und gemäß § 2 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Nachbargemeinden.
Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gemäß § 3 Abs. 1
BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung für die Dauer eines Monats
in der Amtsverwaltung vom Amt Niemegk mit paralleler Veröffentlichung
der Vorentwurfsunterlagen während des Beteiligungszeitraums
auf der Internetseite des Amtes Niemegk. Parallel dazu sind die Behör-
den und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.
Ebenfalls ist das schriftliche Scopingverfahren gemäß § 2 Abs. 4 BauGB
durchzuführen.
2. der Bebauungsplan erhält im weiteren Verfahren die Bezeichnung
„Wohnen Wiesenstraße – Niemegk“.

Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

**Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Niemegk zum Bebauungsplan „Wohnen Wiesenstraße –
Niemegk“, Gemarkung Niemegk**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niemegk beschließt, zum Be-
bauungsplan „Wohnen Wiesenstraße – Niemegk“ die Änderung des Flä-
chennutzungsplanes in der Gemarkung Niemegk für diesen Bereich.
Der gleichlautende Umweltbericht des Bebauungsplanes „Wohnen Wiesen-
straße – Niemegk“ gilt auch für die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes.
Der Aufstellungsbeschluss ist nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich be-
kannt zu machen.

Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

**Beschluss über den Vorentwurf und die Durchführung der frühzeiti-
gen Beteiligungsverfahren zum Flächennutzungsplan 2. Änderung
im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Wohnen Wiesenstraße
– Niemegk“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niemegk beschließt den Vor-
entwurf des Flächennutzungsplans 2. Änderung im Geltungsbereich des
Bebauungsplans „Wohnen Wiesenstraße – Niemegk“ und billigt den Vor-
entwurf der Begründung für die Durchführung der frühzeitigen Beteiligungs-
verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB und gemäß § 2 Abs.
2 BauGB die Beteiligung der Nachbargemeinden.
Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form
einer öffentlichen Auslegung für die Dauer eines Monats in der Amtsverwal-

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

tung vom Amt Niemegk mit paralleler Veröffentlichung der Vorentwurfsunterlagen während des Beteiligungszeitraums auf der Internetseite des Amtes Niemegk. Parallel dazu sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Ebenfalls ist das schriftliche Scopingverfahren gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen. Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Beschluss zur Änderung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4 „Wohngebiet am Weinberg (zukünftig: „Wohnen Am Weinberg – Niemegk“)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niemegk beschließt,

1. die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4 „Wohngebiet am Weinberg“ im Normalverfahren
 - mit der zweistufigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 und 4 Abs. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB)und
 - der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen
2. der Bebauungsplan erhält im weiteren Verfahren die Bezeichnung „Wohnen Am Weinberg – Niemegk“.

Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Beschluss über den Vorentwurf und Durchführung der frühzeitigen Beteiligungsverfahren Bebauungsplan „Wohnen Am Weinberg – Niemegk“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niemegk beschließt den Vorentwurf des Bebauungsplans „Wohnen Am Weinberg – Niemegk“ und billigt den Vorentwurf der Begründung für die Durchführung der frühzeitigen Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB und gemäß § 2 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Nachbargemeinden.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung für die Dauer eines Monats in der Amtsverwaltung vom Amt Niemegk mit paralleler Veröffentlichung der Vorentwurfsunterlagen während des Beteiligungszeitraums auf der Internetseite des Amtes Niemegk. Parallel dazu sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Ebenfalls ist das schriftliche Scopingverfahren gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen. Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnen Am Weinberg – Niemegk“, Gemarkung Niemegk

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niemegk beschließt, zum Bebauungsplan „Wohnen Am Weinberg – Niemegk“ die Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemarkung Niemegk für diesen Bereich. Der gleichlautende Umweltbericht des Bebauungsplanes „Wohnen Am Weinberg – Niemegk“ gilt auch für die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Der Aufstellungsbeschluss ist nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Beschluss über den Vorentwurf und Durchführung der frühzeitigen Beteiligungsverfahren zum Flächennutzungsplan 3. Änderung im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Wohnen Am Weinberg – Niemegk“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niemegk beschließt den Vorentwurf des Flächennutzungsplans 3. Änderung im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Wohnen Am Weinberg – Niemegk“ und billigt den Vorentwurf der Begründung für die Durchführung der frühzeitigen Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB und gemäß § 2 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Nachbargemeinden.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung für die Dauer eines Monats in der Amtsverwaltung vom Amt Niemegk mit paralleler Veröffentlichung der Vorentwurfsunterlagen während des Beteiligungszeitraums auf der Internetseite des Amtes Niemegk. Parallel dazu sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Ebenfalls ist das schriftliche Scopingverfahren gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen.

Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Einrichtung einer Ausbildungsstelle Fachangestellte/r Bäderbetriebe 2024

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niemegk beschließt, im Vorgriff auf die Stellenplanberatungen, für das Jahr 2024 eine Ausbildungsstelle für den Beruf Fachangestellte/r für Bäderbetriebe einzurichten.

Der Beschluss wurde einstimmig angenommen.

Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2018 der Stadt Niemegk und Entlastung des Amtsdirektors

Nachfolgende Beschlüsse wurden in der Stadtverordnetenversammlung Niemegk am 05.12.2023 beschlossen:

Beschluss Stadtverordnetenversammlung Niemegk

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niemegk beschließt den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Potsdam-Mittelmark geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018.

Beschluss Stadtverordnetenversammlung Niemegk

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niemegk erteilt dem Amtsdirektor, als Hauptverwaltungsbeamten, die Entlastung für die Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres 2018 der Stadt Niemegk.

Niemegk, 20.12.2023

gez. Hemmerling
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden, in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Niemegk am 05.12.2023 gefassten Beschlüsse über den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2018 der Stadt Niemegk und die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2018 werden gemäß § 82 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht. Der Jahresabschluss wird mit seinen Anlagen der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Allgemeine Untere Landesbehörde zur Kenntnis gegeben.

Der gesamte Jahresabschluss 2018 der Stadt Niemegk mit den Anlagen liegt in den Räumen des Amtes Niemegk, Großstraße 7 in 14823 Niemegk während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Niemegk, 20.12.2023

gez. Hemmerling
Amtsdirektor

- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk -

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Niemegk
Bebauungsplan „PV Niemegk Ost-Haseloff“ der Stadt Niemegk
Bekanntmachung über die formelle Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Bekanntmachung der formellen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niemegk hat am 05.12.2023 auf ihrer öffentlichen Sitzung nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungsverfahren den Entwurf des Bebauungsplanes „PV Niemegk Ost-Haseloff“ (Stand November 2023) beschlossen und den Entwurf der Begründung und des Umweltberichtes gebilligt. Es wurde beschlossen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Öffentlichkeit durch die öffentliche Auslegung der Planentwurfsunterlagen für die Dauer eines Monats durchzuführen, wobei die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB parallel erfolgt.

Das Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans „PV Niemegk Ost-Haseloff“ ist die Realisierung einer ca. 5,7 ha großen Photovoltaik Freiflächenanlage, südlich der angrenzenden 57,5 ha großen PV Freiflächenanlage „PV Haseloff Südost-Haseloff“ der Gemeinde Mühlenfließ. Die Freiflächenanlage soll im Detail so gestaltet werden, dass die Ackerflächen, auf denen die PV-Module platziert werden, auch weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden können. Der Bebauungsplan „PV Niemegk Ost-Haseloff“ wird nach § 8 Abs. 3 BauGB parallel, aber zeitlich versetzt, mit dem Amts-Flächennutzungsplan des Amtes Niemegk aufgestellt. Die Stadt Niemegk hat im Jahre 2022 zusammen mit der Gemeinde Mühlenfließ und den anderen Gemeinden des Amtes Niemegk beschlossen, die jeweilige Planungshoheit für die Flächennutzungsplanung auf das Amt Niemegk zu übertragen.



Abbildung 1 Lageplan zum Bebauungsplan „PV Niemegk Ost-Haseloff“ der Stadt Niemegk

Gemäß § 2a BauGB wird parallel zum Bauleitplanverfahren eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht zur Ermittlung und Bewertung der Belange des Umweltschutzes erstellt.
Mit ausgelegt werden in diesem Zusammenhang folgende umweltbezogene Informationen:

1. **Umweltrelevante Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 1 BauGB**
Die nachfolgende Tabelle stellt dar, welche Behörden und Träger öffentlicher Belange (TöB's) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB Bedenken in Bezug auf die Auswirkungen des Planvorhaben auf die gelisteten Schutzgüter geäußert haben. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurden keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit abgegeben.

- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk -

Behörden/TöB's	Schutzgüter									
	Schutzgut Mensch	Schutzgut Biotope/ Pflanzen	Schutzgut Tiere	Schutzgut Fläche	Schutzgut Boden	Schutzgut Wasser	Schutzgut Klima/Luft	Schutzgut Land- schafts- bild	Schutzgut Erholung	Schutzgut kulturel- les Erbe
Regionale Planungsge- meinschaft Havelland Fläming	-	-	-	-	-	-	-	•	-	-
Landesamt für Umwelt (LfU)	•	•	•	-	-	-	-	-	-	-
Landesbetrieb Forst Brandenburg	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Landkreis Potsdam- Mittelmark	•	•	•	•	•	-	•	•	-	-

Anmerkung: „•“ = **Bedenken** (es wurden Bedenken zu dem jeweiligen Schutzgut geäußert); „-“ = **keine Bedenken** (es wurden keine Bedenken geäußert); Die Wechselwirkungen der Schutzgüter werden im Umweltbericht zusammenfassend dargestellt und werden im Rahmen dieser Bekannt-/machung nicht gesondert beschrieben.

2. Umweltbericht

Im Rahmen des Umweltberichtes wurde parallel ein Artenschutzfachbei- trag, eine Brutvogel- und Reptilienerfassung, ein Fachbericht Biotope sowie Maßnahmen zu den SPE-Flächen ausgearbeitet. Im Folgenden wird eine Be- trachtung und Bewertung der Eingriffe in die einzelnen Schutzgüter erfolgen. Die relevanten Aussagen des Umweltberichtes werden tabellarisch verkürzt dargestellt.
Ausführliche Informationen zu den zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind dem Entwurf des Umweltberichtes zu entnehmen, welcher im Rahmen der formellen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB auf der Internetseite des Amtes Niemegk während des Beteiligungszeitraumes verfügbar ist.

Schutzgut	Betroffenheit
Schutzgut Mensch	X
Schutzgut Biotope, Pflanzen	X
Schutzgut Tiere	X
Schutzgut Fläche	X
Schutzgut Boden	X
Schutzgut Wasser	-
Schutzgut Klima / Luft	X
Schutzgut Landschaftsbild	X
Schutzgut Erholung	-
Schutzgut kulturelles Erbe	-

Anmerkung: „X“ = **erheblich** (es wird mit einer erheblichen Beeinträchti- gung für das betreffende Schutzgut gerechnet); „-“ = **nicht erheblich** (es wird mit keiner erheblichen Beeinträchtigung für das betreffende Schutzgut gerechnet); Die Wechselwirkungen der Schutzgüter werden im Umweltbe- richt zusammenfassend dargestellt und werden im Rahmen dieser Bekannt- machung nicht gesondert beschrieben.

3. Kompensationsmaßnahmen

Das gesamte benötigte Kompensationserfordernis erfolgt innerhalb des Be- bauungsplangeltungsbereiches durch die Festsetzungen von zwei Flächen

für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Na- tur und Landschaft (SPE-Flächen). In diesen Flächen erfolgen reihenweise Gehölzanpflanzungen von standortgerechten Laubgehölzen. Die detaillier- ten Festsetzungen können den textlichen Festsetzungen des Entwurfs des Bebauungsplanes sowie dem Umweltbericht und den Maßnahmenblättern entnommen werden.

4. Gutachterliche Informationen

Die folgenden gutachterlichen Berichte wurden zusätzlich zu dem Umwelt- bericht erstellt, welche ebenfalls während des Beteiligungszeitraumes ein- gesehen werden können:

- Artenschutzfachbeitrag
- Erfassung/Bewertung Brutvogelfauna
- Erfassung/Bewertung Reptilien
- Fachbericht Biotope
- Biotopkartierung

Mit dem Entwurf des Bebauungsplans „PV Niemegk Ost-Haseloff“ (Stand November 2023) nebst Entwurf der Begründung und des Umweltberichtes erfolgt nun gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die formelle Beteiligung der Öffentlich- keit. Diese erfolgt in Form einer öffentlichen Auslegung der Entwurfsunter- lagen und liegt in der Zeit

von Montag, den 22.01.2024 bis Freitag, den 01.03.2024

in der Amtsverwaltung des Amtes Niemegk, Großstraße 6, 14823 Niemegk, Immobilienverwaltung, Zimmer 30 während der Dienststunden:

Montag	08:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 15:30 Uhr
Dienstag	08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	08:00 bis 12:30 Uhr

und zu anderen Zeiten nach telefonischer Vereinbarung (Herr Grossert, Tel.: 033843 627 40 / E-Mail: bauleitplanung@amt-niemegk.de) für alle Inter- essierten zur Einsichtnahme öffentlich aus. Um vorherige Anmeldung und Terminabstimmung zu den Auslegungszeiten wird gebeten. Während dieser Auslegungsfrist besteht für alle Interessierten die Gele-

- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk -

genheit zur Äußerung und Erörterung zum Entwurf des Bebauungsplanes. Die Stellungnahmen müssen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Bei Stellungnahmen per Mail sind Name und Adresse des Stellungnehmenden anzugeben. Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen auf der Internetseite des Amtes Niemegk unter der Adresse www.amt-niemegk.de (unter „Rathaus“ in der Rubrik „Bebauungspläne“) einzusehen sowie auch auf dem zentralen Internetportal des Landes Brandenburg (<https://planungsportal.brandenburg.de>) einzusehen und kann dort heruntergeladen werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan „PV Niemegk Ost-Haseloff“ unberücksichtigt bleiben können, wenn das Amt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Aufstellung des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Niemegk
Bebauungsplan „Wohnen Am Weinberg – Niemegk“ der Stadt Niemegk
Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niemegk hat am 05.12.2023 in ihrer öffentlichen Sitzung den Vorentwurf des Bebauungsplanes „Wohnen Am Weinberg – Niemegk“ beschlossen, den Vorentwurf der Begründung gebilligt und bestimmt, die frühzeitigen Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.
Das Plangebiet liegt im südöstlichen Bereich der Stadt Niemegk zwischen Kugelfangweg und Jüterboger Straße. Es umfasst gemäß Aufstellungsbeschluss die Flurstücke 106/2 (teilweise), 107 (teilweise), 111/1, 111/3 bis 111/6, 112, 114, 115/12 (teilweise), 117/13, 118/6 bis 118/11, 118/14 (teilweise), 118/15, 119, 128 (teilweise) und 1047 (teilweise) der Flur 1 der Gemarkung Niemegk. Es hat eine Größe von ca. 2,55 ha. Das Plangebiet des Bebauungsplanes „Wohnen Am Weinberg – Niemegk“ ist in dem untenstehenden Lageplan dargestellt.
Anlass der Planung ist die von der Stadt Niemegk gewünschte Sicherstellung der Wohnraumversorgung in der Stadt. Diese soll planungsrechtlich durch die Ausweisung von Wohnbauflächen gesichert werden. Der Wohnraumbedarf ist in der Kernstadt nicht zu decken. Die Flächen zwischen Jüterboger Straße und Kugelfangweg sind über vorhandene Straßen gut erschlossen, teilweise bereits parzelliert und liegen in der Nähe von Gemeinbedarfseinrichtungen und eignen sich damit gut für diesen Zweck. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine langfristige und nachhaltige Entwicklung von Wohnbauflächen geschaffen werden. Da der Bebauungsplan aufgrund abweichender Darstellungen des Flächennutzungsplans (FNP) nicht aus diesem entwickelbar ist, wird der FNP im Parallelverfahren geändert.
Mit dem Vorentwurf des Bebauungsplans „Wohnen Am Weinberg – Niemegk“ (Stand August 2023) nebst Vorentwurf der Begründung erfolgt nun gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit. Diese erfolgt in Form einer öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplanes „Wohnen Am Weinberg – Niemegk“ in der Zeit

sowie zu anderen Zeiten nach Vereinbarung (Herr Grossert: Tel.: 033843 627 40 E-Mail: bauleitplanung@amt-niemegk.de) für alle Interessierten. Um vorherige Anmeldung und Terminabstimmung zu den Auslegungszeiten wird gebeten. Während dieser Auslegungsfrist besteht für alle Interessierten die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zum Vorentwurf. Die Stellungnahmen müssen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Bei Stellungnahmen per Mail sind Name und Adresse des Stellungnehmenden anzugeben.

- Folgende Unterlagen liegen zu jedermanns Einsicht aus:**
- Vorentwurf der Planzeichnung, M 1:1.000, Stand August 2023
 - Vorentwurf der Begründung, Stand August 2023

Während der Auslegungsfrist können von jedermann die Planungsunterlagen eingesehen und Stellungnahmen schriftlich bei der Amtsverwaltung Niemegk vorgebracht oder zur Niederschrift gebracht werden. Die Abgabe von Stellungnahmen in elektronischer Form können an bauleitplanung@amt-niemegk.de gerichtet werden.

Internet
Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen auf der Internetseite des Amtes Niemegk unter der Adresse www.amt-niemegk.de (unter „Rathaus“ in der Rubrik „Bebauungspläne“) einzusehen sowie auch auf dem zentralen Internetportal des Landes Brandenburg (<https://planungsportal.brandenburg.de>) einzusehen und kann dort heruntergeladen werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan „Wohnen Am Weinberg – Niemegk“ unberücksichtigt bleiben können, wenn das Amt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Flächennutzungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

von Montag, den 22.01.2024 bis Freitag, den 01.03.2024	
in der Amtsverwaltung des Amtes Niemegk, Großstraße 6, 14823 Niemegk, Immobilienverwaltung, Zimmer 30 während der Dienststunden	
Montag	08:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 15:30 Uhr
Dienstag	08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	08:00 bis 12:30 Uhr

- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk -



Abb.1: Lageplan mit Darstellung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans „Wohnen Am Weinberg – Niemegk“

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Niemegk

**Flächennutzungsplan 3. Änderung im Geltungsbereich des Bebauungsplans
„Wohnen Am Weinberg – Niemegk“ der Stadt Niemegk
Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niemegk hat am 05.12.2023 in ihrer öffentlichen Sitzung den Vorentwurf des Flächennutzungsplans 3. Änderung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Wohnen Am Weinberg – Niemegk“ beschlossen, den Vorentwurf der Begründung gebilligt und bestimmt, die frühzeitigen Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Das Plangebiet liegt im südöstlichen Bereich der Stadt Niemegk zwischen Kugelfangweg und Jüterboger Straße. Es hat eine Größe von ca. 2,37 ha. Das Plangebiet des Flächennutzungsplans 3. Änderung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Wohnen Am Weinberg – Niemegk“ ist in dem untenstehenden Lageplan dargestellt.

Anlass der 3. Änderung des FNP im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Wohnen Am Weinberg – Niemegk“ ist die Aufstellung des Bebauungsplans „Wohnen Am Weinberg – Niemegk“ der Stadt Niemegk. Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Wohnraumversorgung in der Stadt Niemegk geschaffen werden, der alleine in der Kernstadt nicht zu decken ist. Die Flächen zwischen Jüterboger Straße und Kugelfangweg sind über vorhandene Straßen gut erschlossen, teilweise bereits parzelliert und liegen in der Nähe von Gemeinbedarfseinrichtungen. Sie

eignen sich damit gut für die weitere Entwicklung. Da der Bebauungsplan „Wohnen Am Weinberg – Niemegk“ derzeit nicht aus dem FNP entwickelbar ist, soll der FNP im Geltungsbereich des Bebauungsplans geändert werden. Mit dem Vorentwurf des Flächennutzungsplans 3. Änderung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Wohnen Am Weinberg – Niemegk“ (Stand August 2023) nebst Vorentwurf der Begründung erfolgt nun gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit. Diese erfolgt in Form einer öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs des Flächennutzungsplans 3. Änderung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Wohnen Am Weinberg – Niemegk“ in der Zeit

von Montag, den 22.01.2024 bis Freitag, den 01.03.2024

in der Amtsverwaltung des Amtes Niemegk, Großstraße 6, 14823 Niemegk, Immobilienverwaltung, Zimmer 30 während der Dienststunden

Montag	08:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 15:30 Uhr
Dienstag	08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	08:00 bis 12:30 Uhr

- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk -

sowie zu anderen Zeiten nach Vereinbarung (Herr Grossert: Tel.: 033843 627 40 E-Mail: bauleitplanung@amt-niemegk.de) für alle Interessierten. Um vorherige Anmeldung und Terminabstimmung zu den Auslegungszeiten wird gebeten. Während dieser Auslegungsfrist besteht für alle Interessierten die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zum Vorentwurf. Die Stellungnahmen müssen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Bei Stellungnahmen per Mail sind Name und Adresse des Stellungnehmenden anzugeben.

Folgende Unterlagen liegen zu jedermanns Einsicht aus:

- Vorentwurf der Planzeichnung, M 1:10.000, Stand Oktober 2023
- Vorentwurf der Begründung, Stand Oktober 2023

Während der Auslegungsfrist können von jedermann die Planungsunterlagen eingesehen und Stellungnahmen schriftlich bei der Amtsverwaltung Niemegk vorgebracht oder zur Niederschrift gebracht werden. Die Abgabe von Stellungnahmen in elektronischer Form können an bauleitplanung@amt-niemegk.de gerichtet werden.

Internet

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen auf der Internetseite des Amtes Niemegk unter der Adresse www.amt-niemegk.de (unter „Rathaus“ in der Rubrik „Bebauungspläne“) einzusehen sowie auch auf dem zentralen Internetportal des Landes Brandenburg (<https://planungsportal.brandenburg.de>) einzusehen und kann dort heruntergeladen werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan 3. Änderung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Wohnen Am Weinberg – Niemegk“ unberücksichtigt bleiben können, wenn das Amt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Flächennutzungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.



Abb.1: Lageplan mit Darstellung des Geltungsbereiches des Flächennutzungsplans 3. Änderung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Wohnen Am Weinberg – Niemegk“

- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk -

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Niemegk
Bebauungsplan „Wohnen Wiesenstraße – Niemegk“ der Stadt Niemegk
Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niemegk hat am 05.12.2023 in ihrer öffentlichen Sitzung den Vorentwurf des Bebauungsplanes „Wohnen Wiesenstraße – Niemegk“ beschlossen, den Vorentwurf der Begründung gebilligt und bestimmt, die frühzeitigen Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Das Plangebiet liegt östlich angrenzend an den historischen Stadtkern der Stadt Niemegk östlich des Straßenzugs Burgstraße/ Wiesenstraße und nördlich der Straße der Jugend bzw. der Friedhofstraße. Es umfasst gemäß Aufstellungsbeschluss die Flurstücke 13, 14, 15, 19 (teilweise), 20, 54, 55 und 64 der Flur 1 der Gemarkung Niemegk. Es hat eine Größe von ca. 2,76 ha. Das Plangebiet des Bebauungsplanes „Wohnen Wiesenstraße – Niemegk“ ist in dem untenstehenden Lageplan dargestellt.

Anlass der Planung ist die von der Stadt Niemegk gewünschte Sicherstellung der Wohnraumversorgung in der Stadt wozu auch die Sicherung eines geplanten Wohnprojekts (Altenwohnen) auf einer Teilfläche des Plangebiets im Eigentum der Stadt Niemegk gehört. Im südlichen Bereich soll eine vorhandene gewerbliche Nutzung (Fahrschule) planungsrechtlich gesichert werden. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine langfristige und nachhaltige Entwicklung von Wohnbauflächen sowie der Sicherung bestehender Nutzungen geschaffen werden. Da der Bebauungsplan aufgrund abweichender Darstellungen des Flächennutzungsplans (FNP) nicht aus diesem entwickelbar ist, wird der FNP im Parallelverfahren geändert.

Mit dem Vorentwurf des Bebauungsplans „Wohnen Wiesenstraße – Niemegk“ (Stand Oktober 2023) nebst Vorentwurf der Begründung erfolgt nun gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit. Diese erfolgt in Form einer öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplanes „Wohnen Wiesenstraße – Niemegk“ in der Zeit

von Montag, den 22.01.2024 bis Freitag, den 01.03.2024

in der Amtsverwaltung des Amtes Niemegk, Großstraße 6, 14823 Niemegk, Immobilienverwaltung, Zimmer 30 während der Dienststunden

Montag	08:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 15:30 Uhr
Dienstag	08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	08:00 bis 12:30 Uhr

sowie zu anderen Zeiten nach Vereinbarung (Herr Grossert: Tel.: 033843 627 40 E-Mail: bauleitplanung@amt-niemegk.de) für alle Interessierten. Um vorherige Anmeldung und Terminabstimmung zu den Auslegungszeiten wird gebeten.

Während dieser Auslegungsfrist besteht für alle Interessierten die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zum Vorentwurf. Die Stellungnahmen müssen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Bei Stellungnahmen per Mail sind Name und Adresse des Stellers anzugeben.

- Folgende Unterlagen liegen zu jedermanns Einsicht aus:**
- Vorentwurf der Planzeichnung, M 1:1.000, Stand Oktober 2023
 - Vorentwurf der Begründung, Stand Oktober 2023

Während der Auslegungsfrist können von jedermann die Planungsunterlagen eingesehen und Stellungnahmen schriftlich bei der Amtsverwaltung Niemegk vorgebracht oder zur Niederschrift gebracht werden. Die Abgabe von Stellungnahmen in elektronischer Form können an bauleitplanung@amt-niemegk.de gerichtet werden.

Internet
Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen auf der Internetseite des Amtes Niemegk unter der Adresse www.amt-niemegk.de (unter „Rathaus“ in der Rubrik „Bebauungspläne“) einzusehen sowie auch auf dem zentralen Internetportal des Landes Brandenburg (<https://planungsportal.brandenburg.de>) einzusehen und kann dort heruntergeladen werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan „Wohnen Wiesenstraße – Niemegk“ unberücksichtigt bleiben können, wenn das Amt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Flächennutzungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk -

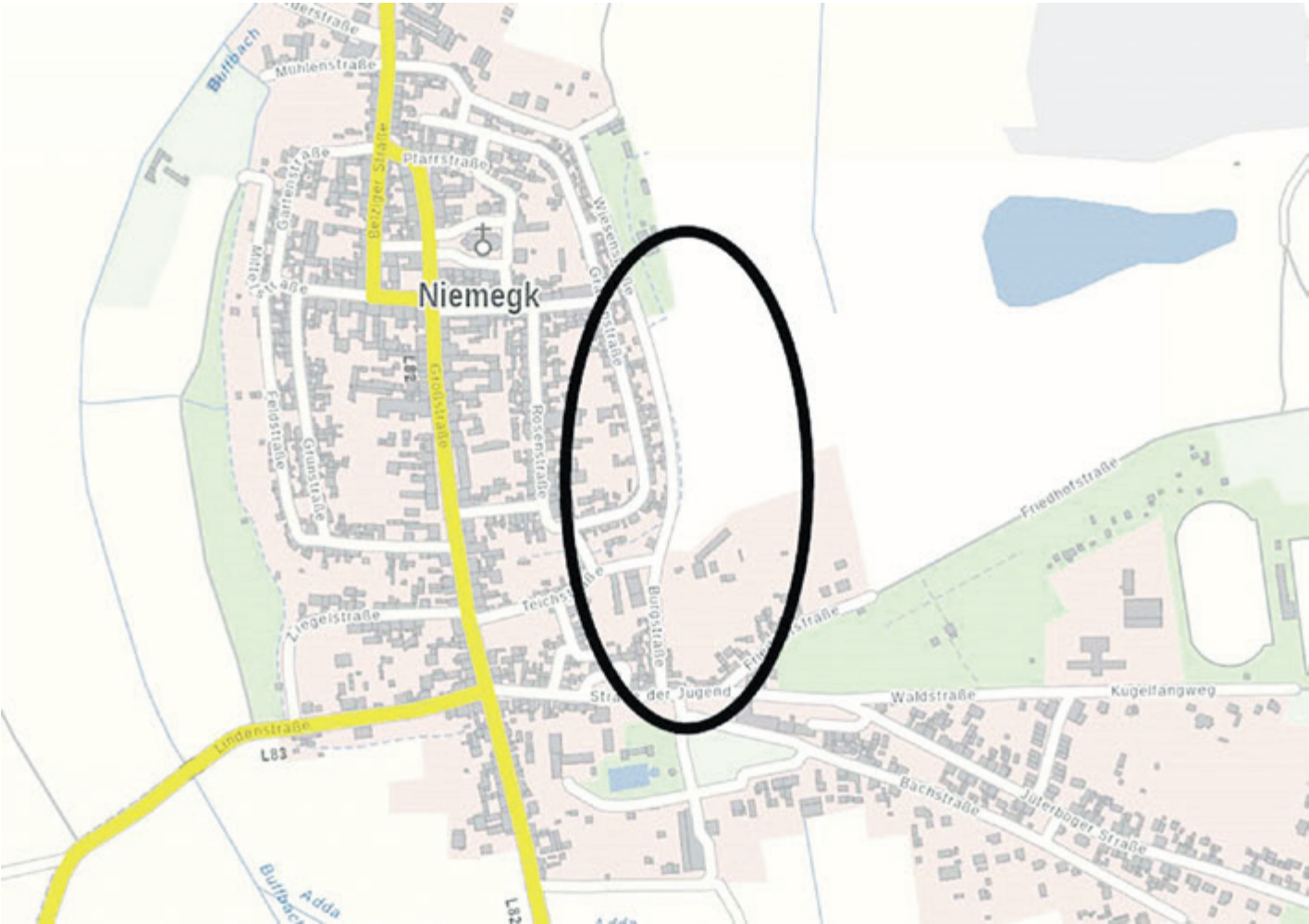


Abb.1: Lageplan mit Darstellung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans „Wohnen Wiesenstraße – Niemegk“

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Niemegk

**Flächennutzungsplan 2. Änderung im Geltungsbereich des Bebauungsplans
„Wohnen Wiesenstraße – Niemegk“ der Stadt Niemegk
Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niemegk hat am 05.12.2023 in ihrer öffentlichen Sitzung den Vorentwurf des Flächennutzungsplans 2. Änderung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Wohnen Wiesenstraße – Niemegk“ beschlossen, den Vorentwurf der Begründung gebilligt und bestimmt, die frühzeitigen Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Das Plangebiet liegt östlich angrenzend an den historischen Stadtkern der Stadt Niemegk östlich des Straßenzugs Burgstraße/ Wiesenstraße und nördlich der Straße der Jugend bzw. der Friedhofstraße. Es hat eine Größe von ca. 2,27 ha. Das Plangebiet des Flächennutzungsplans 2. Änderung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Wohnen Wiesenstraße – Niemegk“ ist in dem untenstehenden Lageplan dargestellt.

Anlass der 2. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) ist die Aufstellung des Bebauungsplans „Wohnen Wiesenstraße – Niemegk“ der Stadt Niemegk. Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Wohnraumversorgung in der Stadt Niemegk geschaffen werden. Dazu gehört auch die Sicherung eines geplanten Wohnprojekts (Altenwoh-

nen) auf einer Teilfläche des Plangebiets, die sich im Eigentum der Stadt Niemegk befindet. Im südlichen Bereich soll eine vorhandene gewerbliche Nutzung (Fahrschule) planungsrechtlich gesichert werden. Da der Bebauungsplan „Wohnen Wiesenstraße – Niemegk“ derzeit nicht aus dem FNP entwickelbar ist, soll der FNP im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans geändert werden.

Mit dem Vorentwurf des Flächennutzungsplans 2. Änderung im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Wohnen Wiesenstraße – Niemegk“ (Stand August 2023) nebst Vorentwurf der Begründung erfolgt nun gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit. Diese erfolgt in Form einer öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs des Flächennutzungsplans 2. Änderung im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Wohnen Wiesenstraße – Niemegk“ in der Zeit

von Montag, den 22.01.2024 bis Freitag, den 01.03.2024

in der Amtsverwaltung des Amtes Niemegk, Großstraße 6, 14823 Niemegk, Immobilienverwaltung, Zimmer 30 während der Dienststunden

- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk -

Montag	08:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 15:30 Uhr
Dienstag	08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	08:00 bis 12:30 Uhr

sowie zu anderen Zeiten nach Vereinbarung (Herr Grossert: Tel.: 033843 627 40 E-Mail: bauleitplanung@amt-niemegk.de) für alle Interessierten.
Um vorherige Anmeldung und Terminabstimmung zu den Auslegungszeiten wird gebeten.

Während dieser Auslegungsfrist besteht für alle Interessierten die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zum Vorentwurf. Die Stellungnahmen müssen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Bei Stellungnahmen per Mail sind Name und Adresse des Stellers anzugeben.

Folgende Unterlagen liegen zu jedermanns Einsicht aus:

- Vorentwurf der Planzeichnung, M 1:10.000, Stand Oktober 2023
- Vorentwurf der Begründung, Stand Oktober 2023

Während der Auslegungsfrist können von jedermann die Planungsunterlagen eingesehen und Stellungnahmen schriftlich bei der Amtsverwaltung Niemegk vorgebracht oder zur Niederschrift gebracht werden. Die Abgabe von

Stellungnahmen in elektronischer Form können an bauleitplanung@amt-niemegk.de gerichtet werden.

Internet

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen auf der Internetseite des Amtes Niemegk unter der Adresse www.amt-niemegk.de (unter „Rathaus“ in der Rubrik „Bebauungspläne“) einzusehen sowie auch auf dem zentralen Internetportal des Landes Brandenburg (<https://planungsportal.brandenburg.de>) einzusehen und kann dort heruntergeladen werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan 2. Änderung im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Wohnen Wiesenstraße – Niemegk“ unberücksichtigt bleiben können, wenn das Amt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Flächennutzungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

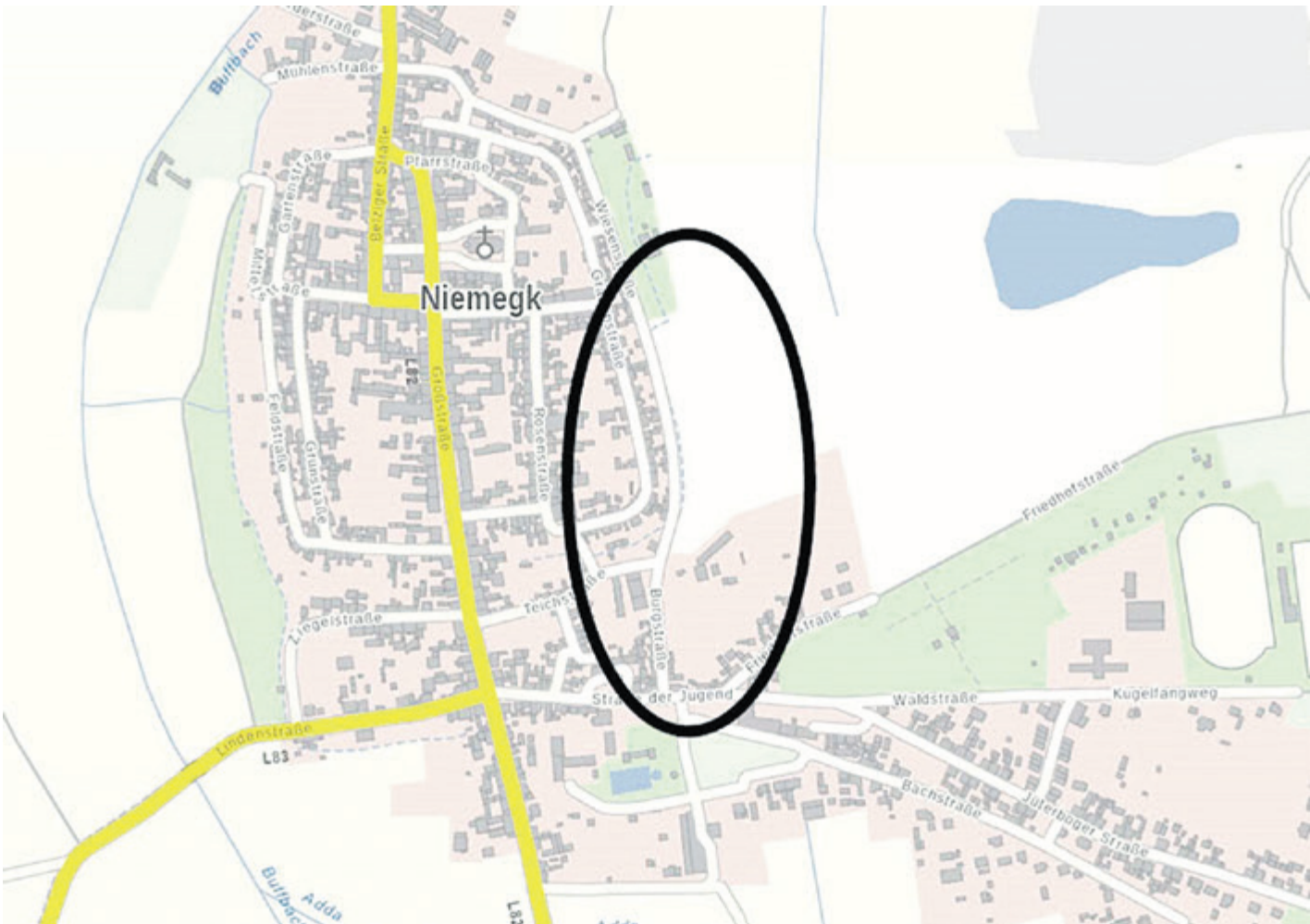


Abb. 1: Lageplan mit Darstellung des Geltungsbereiches des Flächennutzungsplans 2. Änderung im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Wohnen Wiesenstraße – Niemegk“

- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk -

Satzung der Gemeinde Planetal
über die Benutzungs- und Entgeltordnung der Sporthalle Dahnsdorf

§ 1

Geltungsbereich, Nutzungsgegenstand

- (1) Die Gemeinde Planetal hält auf Grundlage von § 6 des Sportförderungsgesetzes des Landes Brandenburg zur Grundversorgung der Bevölkerung die Sporthalle Dahnsdorf, Werderstraße 19 in 14826 Planetal OT Dahnsdorf vor.
- (2) Zur Sporthalle gehören alle zugänglichen Räumlichkeiten, sowie das Inventar der Küche, bestehend aus: Küchenzeile mit Spülbecken, Elektroherd, Geschirrspüler und Kühlschrank.
- (3) Die in der Sporthalle gelagerten frei zugänglichen Sportgeräte sind nicht Eigentum der Gemeinde und daher kein Nutzungsgegenstand im Sinne dieser Satzung.

§ 2

Widmung

- (1) Die Sporthalle ist nicht für die öffentliche Nutzung gewidmet.
- (2) Eine Nutzung kann im Rahmen freier Kapazitäten durch privatrechtlichen Nutzungsvertrag vereinbart werden. Die Sportstätten sollen vorrangig den gemeinnützigen Vereinen der Gemeinde für ihre satzungsgemäßen Sport- und Jugendförderzwecke zur Verfügung gestellt werden. Daneben sind auch eine Nutzung für kulturelle, soziale und heimatpflegerische Zwecke sowie gewerbliche Nutzungen im Rahmen freier Kapazitäten zulässig.
- (3) Eine Nutzung durch politische Vereine und sonstige Vereinigungen oder Parteien oder für politische Zwecke ist nicht zulässig.

§ 3

Benutzung und Hausrecht

- (1) Die Benutzung wird durch den Abschluss eines schriftlichen Nutzungsvertrages gestattet. Der Abschluss eines Vertrages ist nur mit rechts- und geschäftsfähigen Personen sowie mit vertretungsberechtigten Vereinsvorständen möglich, welche einen geeigneten Haftpflichtversicherungsschutz nachweisen können.
- (2) Das Hausrecht der Sporthalle nehmen die Bevollmächtigten der Gemeinde wahr. Die Bevollmächtigung wird im Nutzungsvertrag geregelt. Das Hausrecht kann auf einen Verantwortlichen des jeweiligen Nutzers für die vertraglich vereinbarten Nutzungszeiten übertragen werden. Weitere Bevollmächtigte sind in jedem Fall der Ortsvorsteher, der Gemeindebürgermeister, der Amtsdirektor sowie die Beschäftigten des Amtes Niemegk.

§ 4

Benutzungsordnung

Die Verhaltensregeln bei der Benutzung der Sporthalle werden im Nutzungsvertrag geregelt. Für die Einhaltung der Benutzungsordnung kann eine Kaution in Höhe von 100 Euro verlangt werden, welche nach ordnungsgemäßer Abnahme wieder ausgezahlt wird.

§ 5

Nutzungsentgelt

- (1) Für die Nutzung der Sporthalle werden Nutzungsentgelte erhoben.

Tarif	Entgelt
Sporthalle – Stunde	10,00 Euro
Sporthalle – Tagespauschalvertrag	60,00 Euro
Sporthalle – Wochenendpauschalvertrag	100,00 Euro
Sporthalle – Jahrespauschalvertrag	1.000,00 Euro

- (2) Vereine und ortsansässige Nutzer entrichten andere Entgelte als ortsfremde Nutzer und kommerzielle Veranstaltungen.
- (3) Im Sinne des § 7 Sportförderungsgesetzes Brandenburg stellt die Gemeinde gemeindeansässigen gemeinnützigen Sportvereinen die Sporthalle für ihren Trainingsbetrieb im Kinder- und Jugendbereich entgeltfrei zur Verfügung. Entsprechende Regelungen treffen die Nutzungsverträge.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.05.2014 außer Kraft.

Niemegk, 20.12.2023

gez. Hemmerling
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Niemegk, 20.12.2023

gez. Hemmerling
Amtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Mühlenfließ
vom 30.11.2023

Entgegennahme und Beschluss über den geprüften Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Mühlenfließ
Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2018
Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Entgegennahme und Beschluss über den geprüften Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Mühlenfließ
Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2019
Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Entgegennahme und Beschluss über den geprüften Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Mühlenfließ
Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2020
Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

Beschlussfassung Bildung eines Wahlkreises

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenfließ beschließt gemäß § 28 Abs. 1 BbgKVerf in Verbindung mit §§ 20 und 21 Abs. 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) die Bildung eines Wahlkreises für das Wahlgebiet der Gemeinde Mühlenfließ für die Kommunalwahl am 09. Juni 2024.
Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Festlegung der Höhe des Ortsteilbudget für die Jahre 2024 – 2029

Die Gemeindevertretung Mühlenfließ beschließt, dass das Ortsteilbudget gemäß Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) § 46 Abs.

3a für die Gemeinde Mühlenfließ der Jahre 2024 bis 2029 für jeden Einwohner 55,00 € vorsieht. Die Verwaltung soll die entsprechende Summe in den Haushalt einplanen.
Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Errichtung einer Pflasterfläche für eine Sitzgelegenheit auf dem Dorfplatz in Jeserig

Die Gemeindevertretung beschließt, dass auf dem gemeindlichen Grundstück Jeserig, Flur 1, Flurstück 40/5 eine Verbundpflasterfläche in der Größe 4 x 8 m errichtet werden soll.
Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2018, 2019, 2020 der Gemeinde Mühlenfließ und Entlastung des Amtsdirektors

Nachfolgende Beschlüsse wurden in der Sitzung der Gemeindevertretung Mühlenfließ am 30.11.2023 beschlossen:

Beschluss Gemeindevertretung Mühlenfließ

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenfließ beschließt den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Potsdam-Mittelmark geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018.

Beschluss Gemeindevertretung Mühlenfließ

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenfließ erteilt dem Amtsdirektor, als Hauptverwaltungsbeamten, die Entlastung für die Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres 2018 der Gemeinde Mühlenfließ

Beschluss Gemeindevertretung Mühlenfließ

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenfließ beschließt den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Potsdam-Mittelmark geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019.

Beschluss Gemeindevertretung Mühlenfließ

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenfließ erteilt dem Amtsdirektor, als Hauptverwaltungsbeamten, die Entlastung für die Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres 2019 der Gemeinde Mühlenfließ.

Beschluss Gemeindevertretung Mühlenfließ

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenfließ beschließt den vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Potsdam-Mittelmark geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020.

Beschluss Gemeindevertretung Mühlenfließ

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenfließ erteilt dem Amtsdirek-

tor, als Hauptverwaltungsbeamten, die Entlastung für die Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres 2020 der Gemeinde Mühlenfließ.

Niemegk, 21.12.2023

gez. Hemmerling
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden, in der Sitzung der Gemeindevertretung Mühlenfließ am 30.11.2023 gefassten Beschlüsse über die Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre 2018, 2019, 2020 der Gemeinde Mühlenfließ und die Entlastung des Amtsdirektors für die Haushaltsjahre 2018, 2019, 2020, werden gemäß § 82 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht.
Die Jahresabschlüsse werden mit ihren Anlagen der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Allgemeine Untere Landesbehörde zur Kenntnis gegeben.
Die gesamten Jahresabschlüsse 2018, 2019, 2020 der Gemeinde Mühlenfließ mit den Anlagen liegen in den Räumen des Amtes Niemegk, Großstraße 7 in 14823 Niemegk während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Niemegk, 21.12.2023

gez. Hemmerling
Amtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Mühlenfließ vom 21.12.2023

Beschlussfassung Mitgliedschaft beim Landesverband Erneuerbare Energien Berlin Brandenburg e. V.

Die Gemeindevertretung Mühlenfließ beschließt, die Mitgliedschaft im Verein Landesverband Erneuerbare Energien Berlin Brandenburg e. V. zu beantragen. Die Mitgliedschaft soll ab 01.01.2024 mit einer Stimme in der Mitgliederversammlung beginnen.
Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Wahl einer Vertretungsperson und einer Stellvertretung in den Landesverband Erneuerbare Energien Berlin Brandenburg e. V.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenfließ wählt einen Vertreter und einen Stellvertreter in die Mitgliederversammlung des Landesverbandes Erneuerbare Energien Berlin-Brandenburg e. V.
Vertreter Herr Hinze, Stellvertreter Herr Hahn
Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk -

Beschluss eines städtebaulichen Vertrages „PV Rasthof Fläming Nord – Grabow“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenfließ beschließt,

- der Beschluss zum Städtebaulichen Vertrag „PV Rasthof Fläming Nord – Grabow“ vom 18.07.2023 wird aufgehoben,
- der gemäß § 11 Abs. 1 Baugesetzbuch abzuschließende städtebauliche Vertrag (Stand Dezember 2020) für den Bebauungsplan „PV Rasthof Fläming Nord – Grabow“ zwischen der Gemeinde Mühlenfließ, vertreten durch das Amt Niemegk, und den Vorhabenträger Solarpark Fläming-West GmbH & Co.KG, wird bestätigt.
- der Nachtrag (Stand Dezember 2023) zum städtebaulichen Vertrag (Stand Dezember 2020), wird bestätigt.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beschluss- Satzungs- und Beitrittsbeschluss „Solarpark Rasthof Fläming Nord – Grabow“

- Die Gemeindevertretung Mühlenfließ hebt den am 18.07.2023 gefassten Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan „PV Rasthof Fläming Nord – Grabow“ in der Gemarkung Grabow auf.
- Die Gemeindevertretung Mühlenfließ tritt erneut unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt Brandenburg vom — ohne Datum- Aktenzeichen Stn. 068/23 T26 Ü in die Abwägung ein. Das Abwägungsergebnis zum Blendgutachten wurde in die Bebauungsplanung einschließlich der Begründung eingestellt. Das ergänzte Ergebnis der Abwägung wird gebilligt.
- Die Gemeindevertretung Mühlenfließ tritt den mit Bescheid des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 14.11.2023 zum Bebauungsplan „PV Rasthof Fläming Nord – Grabow“ in der Gemarkung Grabow erteilten drei Maßgaben bei und beschließt aufgrund § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung durch Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) unter Anwendung der §§ 233 Abs. 1 Satz 1 und 245c Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), der Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist und der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 14]) den ergänzten Bebauungsplan „PV Rasthof Fläming Nord – Grabow“ in der Gemarkung Grabow als Satzung.
- Der Satzungs- und Beitrittsbeschluss zum Bebauungsplan „PV Rasthof Fläming Nord – Grabow“ ist gem. § 8 Abs. 3 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Der Bebauungsplan ist mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Mit der

Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

- Die Gemeinde Mühlenfließ verfügt über keinen rechtswirksamen Flächennutzungsplan. Der Bebauungsplan „PV Rasthof Fläming Nord – Grabow“ ist gemäß § 8 Abs. 4 BauGB aufgestellt worden.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beschluss-, Satzungs- und Beitrittsbeschluss „Solarpark Rasthof Fläming Süd“

- Die Gemeindevertretung Mühlenfließ hebt den am 18.07.2023 gefassten Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan „Solarpark Rasthof Fläming Süd“ in der Gemarkung Grabow auf.
 - Der am 05.12.2023 unterzeichnete Vertrag zur Sicherung der Kompensationsmaßnahmen (Anlage 8) wird bestätigt.
 - Die Gemeindevertretung Mühlenfließ tritt den mit Bescheid des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 06.12.2023 zum Bebauungsplan „Solarpark Rasthof Fläming Süd“ in der Gemarkung Grabow erteilten Maßgabe und zwei Auflagen bei und beschließt aufgrund § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung durch Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) unter Anwendung der §§ 233 Abs. 1 Satz 1 und 245c Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), der Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist und der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.2018 (GVBl. I Nr. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.09.2023 (GVBl. I Nr. 18) den ergänzten Bebauungsplan „Solarpark Rasthof Fläming Süd“ in der Gemarkung Grabow als Satzung.
 - Der Satzungs- und Beitrittsbeschluss zum Bebauungsplan „Solarpark Rasthof Fläming Süd“ ist gem. § 8 Abs. 3 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Der Bebauungsplan ist mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
 - Die Gemeinde Mühlenfließ verfügt über keinen rechtswirksamen Flächennutzungsplan. Der Bebauungsplan „Solarpark Rasthof Fläming Süd“ ist gemäß § 8 Abs. 4 BauGB aufgestellt worden.
- Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Zuwendungen an Vereine

Die Gemeindevertretung beschließt den Satzungsentwurf des Amtsdirektors vom 06.10.2023 als „Satzung zur Förderung gemeinnütziger ortsansässiger Vereine“.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses Niemegk vom 21.12.2023

Wahl einer Schiedsperson

Der Amtsausschuss wählt Frau Sobiranski für eine weitere Amtszeit zur Schiedsperson für das Amt Niemegk.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Berufung Kommunalwahlleitung

Der Amtsausschuss beruft Herrn Thomas Griesbach zum Wahlleiter für die allgemeinen Kommunalwahlen am 09. Juni 2024.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Berufung Stellvertretende Kommunalwahlleitung

Der Amtsausschuss beruft Frau Melanie Rausch zur Stellvertreterin des Wahlleiters für die allgemeinen Kommunalwahlen am 09. Juni 2024.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Haushaltssatzung des Amtes Niemegk 2024

Der Amtsausschuss des Amtes Niemegk beschließt die Haushaltssatzung des Amtes Niemegk für das Haushaltsjahr 2024.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

- Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk -

Öffentliche Bekanntmachungsanordnung

Hiermit mache ich die Haushaltssatzung des Amtes Niemegk für das Haushaltsjahr 2024 öffentlich bekannt. Diese Satzung wurde durch den Amtsausschuss in der Sitzung am 21.12.2023 beschlossen und durch mich am 22.12.2023 ausgefertigt.
Ich weise darauf hin, dass die vollständige Satzung zu den Öffnungszeiten der Amtsverwaltung Niemegk, Großstraße 7, 14823 Niemegk in den Diensträumen der Kämmerei eingesehen werden kann.

Niemegk, 22.12.2023

gez. Hemmerling
Amtdirektor

Haushaltssatzung des Amtes Niemegk für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 21.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
- | | |
|------------------------------------|---------------|
| ordentlichen Erträge auf | 4.454.100 EUR |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 4.170.000 EUR |
| außerordentlichen Erträge auf | 0 EUR |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 EUR |
2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
- | | |
|------------------|---------------|
| Einzahlungen auf | 4.872.400 EUR |
| Auszahlungen auf | 4.863.000 EUR |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.276.900 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.667.000 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	595.500 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.184.700 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	11.300 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Nach § 139 BbgKVerf wird die Amtsumlage auf der Grundlage der für die amtsangehörigen Gemeinden maßgebender Umlagegrundlage wie folgt festgesetzt: 35,70 %

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000 EUR festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 80.000 EUR und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 30.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Auf der Ebene der Produktbereiche werden Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalte gebildet. Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget.

1. Aufwendungen, die zu einem Teilhaushalt gehören, sind gegenseitig deckungsfähig. Das gleiche gilt für Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen. Zweckgebundene Mittel sind von der Deckungsfähigkeit grundsätzlich ausgeschlossen.
2. Folgende Deckungskreise werden erklärt: 1. Kontengruppen 50 und 51, 2. Kontengruppen 52, 53, 54 und 55, und
3. Kontengruppe 57. Die Aufwendungen innerhalb der gebildeten Deckungskreise werden für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt, da sie sachlich zusammenhängen. Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten gilt entsprechend. Den 4. Deckungskreis bilden die Investitionsauszahlungen mit der Kontengruppe 78. Die Deckungskreise beziehen sich auf den Gesamthaushalt.
3. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilhaushaltes werden gemäß § 23 Abs. 3 KomHKV für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen erklärt.
4. Mehrererträge können bestimmte Ansätze für Aufwendungen erhöhen. Mindererträge können bestimmte Ansätze für Aufwendungen vermindern. Das Gleiche gilt für Einzahlungen und Auszahlungen (Gesamthaushalt).
5. Im Gesamthaushalt darf die Bewirtschaftung der Budgets nicht zu einer negativen Veränderung des ordentlichen Jahresergebnisses sowie des Finanzmittelüberschusses führen. Planabweichungen nach den hier festgelegten Regeln gelten nicht als überplanmäßig.

Niemegk, den 22.12.2023

gez. Hemmerling
Amtdirektor

Kochplattentour 2024

Kochen für Senioren und Jugendliche ab 13 Jahre

Scan mich!



05.01.2024 – 11 Uhr in Brück:	AWO-Treff, Ernst-Thälmann-Str. 58
08.02.2024 – 11 Uhr in Borkheide:	Vereinsheim SV 90, Bachstelzenweg 5
26.03.2024 – 11 Uhr in Cammer:	Gemeindehaus, Im Park 2
05.04.2024 – 11 Uhr in Freienthal:	Gemeindehaus, Freienthal 30
03.05.2024 – 17 Uhr in Linthe:	Jugendscheune, Teichgasse 8
07.06.2024 – 17 Uhr in Golzow:	Jugendclub, Bergstr. 15
18.07.2024 – 11 Uhr in Damelang:	Gemeindehaus, Dorfstr. 32
20.08.2024 – 11 Uhr in Borkwalde:	Gemeindehaus, Astrid-Lindgren-Platz 9
24.09.2024 – 17 Uhr in Neuendorf:	Gemeindehaus, Am Gutshof 3
22.10.2024 – 11 Uhr in Baitz:	Gemeindehaus, Bahnhofstr. 11A
01.11.2024 – 11 Uhr in Deutsch Bork:	Gemeindehaus, Deutsch Bork 39
06.12.2024 – 17 Uhr in Trebitz:	Kochtopf Trebitz, Hauptstr. 2



Landkreis
Potsdam-Mittelmark

Anmeldung immer bis zwei Tage vorher unter:

jugendarbeit@amt-brueck.de oder seniorenarbeit@amt-brueck.de

Telefon: 033844 / 62155 oder 033844 / 62157



Zum Mittagessen um die Welt

am 12.01.2024 ab 10.30 Uhr im AWO-Treff in Brück

Reiseziel:

Österreich

Anmeldung bis 10.01.2024 unter: seniorenarbeit@amt-brueck.de oder 033844 / 62157



Landkreis
Potsdam-Mittelmark



Veranstaltungen für Senioren

Datum	Uhrzeit	Veranstaltung	Ort	Informationen
12.01.2024	10.30 Uhr	Zum Mittagessen um die Welt	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	Anmeldung bis 11.01.24 unter: 033844 / 62 157
12.01.2024	18.00 Uhr	Malen nach Bob Ross	AWO Mehrgenerationenhaus Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 4d 14822 Brück	Anmeldung und Info unter: 0172 / 408 26 64
15.01.2024	14.00 Uhr	Spielenachmittag	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	jeden Montag, Infos unter: 033844 / 759 906
15.01.2024	15.00 Uhr	Seniorentanzgruppe	Turnhalle der Grundschule Georg-Rotgießer-Straße 1 14822 Borkheide	keine Anmeldung nötig, immer montags (in den Ferien ist Pause)
16.01.2024	14.00 Uhr	Gymnastik	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	jeden Dienstag, kostenlos, Infos unter: 033844/759906
16.01.2024	17.00 Uhr	Tanzgruppe 50+	AWO Mehrgenerationenhaus Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 4d 14822 Brück	jeden Dienstag, weitere Infos unter: 033 844 / 447
16.01.2024	17.00 Uhr	Stuhl-Yoga	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	jeden Dienstag, weitere Infos unter: 033 844 / 520 97
17.01.2024	14.00 Uhr	Tanzgruppe	Gemeindehaus Damelang Dorfstraße 32 14822 Planebruch	keine Anmeldung nötig, einfach vorbei kommen
17.01.2024	14.00 Uhr	Spielenachmittag	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	jeden Mittwoch, kostenlos, Infos unter: 033844/759906
17.01.2024	17.00 Uhr	Seniorensport	Turnhalle der Grundschule Georg-Rotgießer-Straße 1 14822 Borkheide	Kurse auch um 18.00 & 19.00 Uhr, jeden Mittwoch außer in Ferien
17.01.2024	17.00 Uhr	Line Dance	AWO Mehrgenerationenhaus Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 4d 14822 Brück	Anmeldung unter: kerstin.brandt.werder@ gmail.com
17.01.2024	18.30 Uhr	Online-Banking und Sicherheit bei der Kartenzahlung	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	keine Anmeldung nötig, Kosten: 3,00€
18.01.2024	14.00 Uhr	Seniorenkreis - Gesundheitsbuddys werden vorgestellt	Dorfkirche Cammer Hauptstraße 14822 Planebruch / Cammer	im beheizten Raum der Kirche, für alle Interessierten, kostenlos
18.01.2024	15.00 Uhr	Nähtreff	AWO Mehrgenerationenhaus Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 4d 14822 Brück	jeden Donnerstag, Infos unter: 033844 / 447

Veranstaltungen für Senioren

	Uhrzeit	Veranstaltung	Ort	Informationen
23.01.2024	16.30 Uhr	Vortrag über das Leben am Baikalsee	AWO Mehrgenerationenhaus Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 4d 14822 Brück	kostenlos, weitere Infos unter: 033844 / 447
24.01.2024	19.00 Uhr	gemischter Chor	Restaurant "Stadtmitte" Bahnhofstraße 35 14822 Brück	keine Anmeldung nötig
26.01.2024	14.00 Uhr	Dia-Vortrag über die Region Zips in der Slowakei	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	keine Anmeldung nötig
31.01.2024	14.00 Uhr	Tanzgruppe	Gemeindehaus Damelang Dorfstraße 32 14822 Planebruch	keine Anmeldung nötig, einfach vorbei kommen
01.02.2024	15.00 Uhr	Treffen der "Senioren für Borkheide"	Gemeindehaus Borkheide Kirchanger 3 14822 Borkheide	Senioren aus Borkheide treffen sich jeden 1. Donnerstag im Monat
02.02.2024	14.00 Uhr	Faschingsfeier mit musikalischer Begleitung	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	Anmeldung und Infos unter: 033844 / 759 906
06.02.2024	14.00 Uhr	Wasser- und Bodenanalysen	AWO Mehrgenerationenhaus Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 4d 14822 Brück	Kosten und Infos unter: 033844 / 447
06.02.2024	19.00 Uhr	Sprechstunde der Gesundheitsbuddys	Gemeindehaus Borkheide Kirchanger 3 14822 Borkheide	für alle Interessierten, weitere Infos unter: 0152 /28 766 757
07.02.2024	19.00 Uhr	gemischter Chor	Restaurant "Stadtmitte" Bahnhofstraße 35 14822 Brück	keine Anmeldung nötig
08.02.2024	8.00 Uhr	Schuldner-Beratung	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	telefonische Anmeldung bei Frau Stümer unter 0152 / 518 521 29
08.02.2024	11.00 Uhr	"Kochplattentour" für Jugendliche und Senioren	Vereinsheim Borkheider SV 90 Bachstelzenweg 5 14822 Borkheide	kostenlos, Anmeldung bis 07.02.24 unter: 033844 / 62 157
08.02.2024	14.00 Uhr	Seniorenkreis - Gesundheitsbuddys werden vorgestellt	Gemeindehaus Golzow Hauptstraße 11 14778 Golzow	für alle Interessierten, Rückfragen gerne unter 033 835 / 60 610
09.02.2023	10.30 Uhr	Zum Mittagessen um die Welt	AWO-Treff Brück Ernst-Thälmann-Str. 58 14822 Brück	Anmeldung bis 07.02.24 unter: 033844 / 62 157
09.02.2024	18.00 Uhr	Malen nach Bob Ross	AWO Mehrgenerationenhaus Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 4d 14822 Brück	Anmeldung und Info unter: 0172 / 408 26 64

Fußballprojekt in der Flämingregion

Seit dem 8. Januar bietet die Fußballschule Awizio mit den Kooperationspartnern SV Görzke 1921, TSV Wiesenburg, FSV Grün-Weiß Niemegk und SV Eiche Ragösen ein tolles Fußballprojekt für Kinder ab 3 Jahren in der Flämingregion an.

Dabei hat es sich der gelernte Erzieher, Heilpädagoge und lizenzierte Trainer (B-Lizenz des DFB), Christian Awizio, zur Aufgabe gemacht, Kinder für den Sport und speziell für den Fußball zu motivieren, zu begeistern und heranzuführen. Denn Kinder haben einen großen Drang nach Bewegung und möchten auch sehr gerne etwas „neues“ Entdecken und Kennenlernen.

In unseren Kursen spielt die Entwicklung und Weiterentwicklung der motorischen Fähigkeiten der Kinder u. a. durch Turnelemente, Koordinations- und Bewegungsschulung



eine große Rolle. Zudem runden alters- und leistungsgerechte ballorientierte Übungen mit fußballspezifischen Elementen die Inhalte ab.

Des Weiteren bieten wir auch einen Abholservice an, welcher nicht nur die Umwelt schont, sondern auch die Eltern entlastet.

Los geht es mit dem ersten Kurs immer Montag von 15 bis 16 Uhr für Kinder von 6 bis

9 Jahren in der Fläminghalle in Wiesenburg.

Anschließend folgt an gleicher Stelle von 16.15 bis 17.15 Uhr ein Bambinikurs für Kinder von 4 bis 7 Jahren.

Am Dienstag erhalten die Kinder von 6 bis 12 Jahren in der Sporthalle Dippmannsdorf von 15 bis 16 Uhr eine abwechslungsreiche Trainingseinheit. Jeden Mittwoch findet von 9 bis 10 Uhr ein Kitakurs für Kinder

von 3 bis 6 Jahren in der Sporthalle Görzke statt.

Am Donnerstag wird von 8.45 bis 9.45 Uhr ein Kitakurs für Kinder von 3 bis 6 Jahren in der Sporthalle Dahnsdorf angeboten.

Zum Ende der Woche wird immer Freitag von 15 bis 16 Uhr (für Kinder von 6 bis 10 Jahre) und anschließend von 16.15 bis 17.15 Uhr (für Kinder von 10 bis 14 Jahren) in der Fläminghalle Wiesenburg ausgiebig trainiert.

Jedes Kind ist herzlich willkommen und zu einer kostenlosen Schnupperstunde eingeladen.

INFO

Für Fragen und Anmeldungen steht Ihnen, Christian Awizio, unter 0176/34976321 oder per E-Mail: christian-awizio@web.de oder auf der Homepage www.fussballschule-awizio.de sehr gerne zur Verfügung.

Ostercamp Niemegk 2024



Vom 25. bis 27. März veranstaltet die Fußballschule Awizio in Kooperation mit dem FSV Grün-Weiß Niemegk ein tolles Ostercamp im Niemegker Waldstadion.

Alle fußballinteressierten Mädchen und Jungen im Alter zwischen 5 und 14 Jahren sind dazu herzlichst eingeladen. Die Nachwuchstalente erhalten täglich von 09.30 bis 15.30 Uhr ein modernes und vielseitiges Fußballtraining von erfahrenen Lizenztrainern.

Zudem dürfen sich alle Camp-teilnehmer jeden Tag über ein warmes Mittagessen, Pausensnacks, Obst und ausreichend Getränke freuen.

Obendrein wird eine Fußballolympiade, verschiedene Wettbewerbe (wie Torschuss-hammer, Jonglieren und Torwand schießen) und die REWE-Torhunger-Übungen durchgeführt, was viel Spaß und Spannung verspricht. Zu guter Letzt wird es ein großes Abschlussturnier und

viele weitere Überraschungen für die Fußballkinder geben. Im Teilnehmerpreis von 110 € pro Person ist eine Erinnerungs-medaille und die oben aufgeführten Leistungen enthalten! Zusätzlich kann ein Trikotset (Aufpreis 30 Euro) samt Bedruckung (zzgl. 5 Euro je Name oder Nummer), ein Abholservice (zzgl. 30 Euro) und die FSA-Trinkflasche (zzgl. 10 Euro) dazu gebucht werden! Eine Besonderheit gibt es noch und zwar erhalten alle Camp-

teilnehmer aus 2023 sowie die Mitglieder der Fußballschule Awizio einen Rabatt von 10 Euro!

INFO

Anmeldungen sind bis zum 01.03.2024 bei Christian Awizio unter der Telefonnummer: 0176.34976321 oder per E-Mail: christian-awizio@web.de oder auf der Homepage <https://www.fussballschule-awizio.de/> möglich.



Osterfußballcamp



25.03.-27.03.2024



Waldstadion Niemegk

Für Kinder von 5-14 Jahren

nur 110,- € pro Person



Jedes Kind erhält:

- ☉ eine tägliche Betreuung von 09.30-15.30 Uhr
- ☉ 2 Trainingseinheiten pro Tag von erfahrenen Lizenztrainern
- ☉ Spiel, Spaß, tolle Fußballwettbewerbe & eine Fußballolympiade
- ☉ Übungen von REWE-Torhunger (Richtig ernähren. Besser kicken.)
- ☉ eine Erinnerungsmedaille, eine Teilnehmerurkunde und vieles mehr
- ☉ täglich ein warmes Mittagessen, Obst, Pausensnacks & ausreichend Getränke
- ☉ Optional ist der Abholservice (zzgl. 30,-€), die FSA-Trinkflasche (zzgl. 10,-€) & das Trikotset (zzgl. 30,-€).
- ☉ Zusätzlich kann das Trikot mit dem Namen (zzgl. 5,- €) und der Nummer (zzgl. 5,-€) bedruckt werden!
- ☉ Hinweis: -Campteilnehmer aus 2023 & Mitglieder der Fußballschule Awizio erhalten 10,- € Rabatt!



SCAN ME

Anmeldungen sind möglich bis zum **01.03.2024** bei:

Christian Awizio Tel: 0176.34976321 oder E-Mail: christian-awizio@web.de

www.fussballschule-awizio.de

Veranstaltungen Wiesenburg

Datum	Uhrzeit	Veranstaltungstitel	Veranstaltungsort	Veranstalter
12.01.	10:00–12:00 Uhr	Öffnung des Schenkraums (Friedrich-Ebert-Str. 16)	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
12.01.	15:30–17:00 Uhr	Zwergenturnen	Turnhalle Wiesenburg	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
15.01.	09:00–11:00 Uhr	Stuhlgymnastik vom DRK (2 Kurse)	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
15.01.	13:00–15:00 Uhr	Migrationsberatung im Familienzentrum	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
15.01.	16:00–18:00 Uhr	Open Climb jeden Montag	Wiesenburg	Deutscher Alpenverein (DAV) Sektion Hoher Fläming e.V
16.01.	09:00–11:00 Uhr	Krabbelgruppe – für Eltern mit Babys ab 3 Monaten	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
16.01.	15:00–17:00 Uhr	Öffnung des Schenkraums (Friedrich-Ebert-Str. 16)	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
16.01.	16:00–17:00 Uhr	Tanzkurs – DANCE mit Nina	Kunsthalle in Wiesenburg	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
17.01.	09:00–12:00 Uhr	Migrationsberatung im Familienzentrum	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
17.01.	13:30–16:00 Uhr	Spielrunde & Kaffee für Senior:innen	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
17.01.	16:00–17:30 Uhr	Schachclub	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
18.01.	09:00–11:00 Uhr	Familiensprechzeiten im Familienzentrum	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
18.01.	11:00–13:30 Uhr	Spielrunde & Mittagessen für Senior:innen	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
18.01.	15:00–17:00 Uhr	Familiencafé mit Kreativangebot	Gemeinde Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
18.01.	16:00–18:00 Uhr	Manga Comic Graffiti Workshop	Jugendclub WiBu	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
18.01.	18:00–22:00 Uhr	Hatha-Yoga (2 Kurse)	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	KVHS PM
19.01.	10:00–12:00 Uhr	Öffnung des Schenkraums (Friedrich-Ebert-Str. 16)	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
19.01.	15:30–17:00 Uhr	Zwergenturnen	Turnhalle Wiesenburg	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
22.01.	09:00–11:00 Uhr	Stuhlgymnastik vom DRK (2 Kurse)	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
22.01.	13:00–15:00 Uhr	Migrationsberatung im Familienzentrum	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
22.01.	16:00–18:00 Uhr	Open Climb jeden Montag	Wiesenburg	Deutscher Alpenverein (DAV) Sektion Hoher Fläming e. V.
23.01.	09:00–11:00 Uhr	Krabbelgruppe – für Eltern mit Babys ab 3 Monaten	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
23.01.	15:00–17:00 Uhr	Öffnung des Schenkraums (Friedrich-Ebert-Str. 16)	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
23.01.	16:00–17:00 Uhr	Tanzkurs - DANCE mit Nina	Kunsthalle in Wiesenburg	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
24.01.	09:00–12:00 Uhr	Migrationsberatung im Familienzentrum	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
24.01.	13:30–16:00 Uhr	Spielrunde & Kaffee für Senior:innen	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
24.01.	16:00–17:30 Uhr	Schachclub	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
25.01.	09:00–11:00 Uhr	Familiensprechzeiten im Familienzentrum	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
25.01.	15:00–17:00 Uhr	Familiencafé mit Kreativangebot	Gemeinde Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
25.01.	16:00–18:00 Uhr	Manga Comic Graffiti Workshop	Jugendclub WiBu	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
25.01.	18:00–22:00 Uhr	Hatha-Yoga (2 Kurse)	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	KVHS PM
26.01.	10:00–12:00 Uhr	Öffnung des Schenkraums (Friedrich-Ebert-Str. 16)	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
26.01.	15:30–17:00 Uhr	Zwergenturnen	Turnhalle Wiesenburg	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
29.01.	09:00–11:00 Uhr	Stuhlgymnastik vom DRK (2 Kurse)	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
29.01.	13:00–15:00 Uhr	Migrationsberatung im Familienzentrum	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
29.01.	16:00–18:00 Uhr	Open Climb jeden Montag	Wiesenburg	Deutscher Alpenverein (DAV) Sektion Hoher Fläming e. V.
30.01.	09:00–11:00 Uhr	Krabbelgruppe – für Eltern mit Babys ab 3 Monaten	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
30.01.	15:00–17:00 Uhr	Öffnung des Schenkraums (Friedrich-Ebert-Str. 16)	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
30.01.	16:00–17:00 Uhr	Tanzkurs - DANCE mit Nina	Kunsthalle in Wiesenburg	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
31.01.	09:00–12:00 Uhr	Migrationsberatung im Familienzentrum	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
31.01.	13:30–16:00 Uhr	Spielrunde & Kaffee für Senior:innen	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark

31.01.	16:00–17:30 Uhr	Schachclub	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
01.02.	09:00–11:00 Uhr	Familiensprechzeiten im Familienzentrum	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
01.02.	11:00–13:30 Uhr	Spielrunde & Mittagessen für Senior:innen	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
01.02.	15:00–17:00 Uhr	Familiencafé mit Kreativangebot	Gemeinde Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
01.02.	16:00–18:00 Uhr	Manga Comic Graffiti Workshop	Jugendclub WiBu	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
01.02.	18:00–22:00 Uhr	Hatha-Yoga (2 Kurse)	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	KVHS PM
02.02.	10:00–12:00 Uhr	Öffnung des Schenkraums (Friedrich-Ebert-Str. 16)	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
02.02.	15:30–17:00 Uhr	Zwergenturnen	Turnhalle Wiesenburg	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
05.02.	09:00–11:00 Uhr	Stuhlgymnastik vom DRK (2 Kurse)	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
05.02.	13:00–15:00 Uhr	Migrationsberatung im Familienzentrum	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
05.02.	16:00–18:00 Uhr	Open Climb jeden Montag	Wiesenburg	Deutscher Alpenverein (DAV) Sektion Hoher Fläming e. V.
06.02.	09:00–11:00 Uhr	Krabbelgruppe – für Eltern mit Babys ab 3 Monaten	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
06.02.	15:00–17:00 Uhr	Öffnung des Schenkraums (Friedrich-Ebert-Str. 16)	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
06.02.	16:0–17:00 Uhr	Tanzkurs – DANCE mit Nina	Kunsthalle in Wiesenburg	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
07.02.	09:00–12:00 Uhr	Migrationsberatung im Familienzentrum	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
07.02.	13:30–16:00 Uhr	Spielrunde & Kaffee für Senior:innen	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
07.02.	16:00–17:30 Uhr	Schachclub	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
08.02.	09:00–11:00 Uhr	Familiensprechzeiten im Familienzentrum	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
08.02.	15:00–17:00 Uhr	Familiencafé mit Kreativangebot	Gemeinde Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
08.02.	16:00–18:00 Uhr	Manga Comic Graffiti Workshop	Jugendclub WiBu	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
08.02.	18:00–22:00 Uhr	Hatha-Yoga (2 Kurse)	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	KVHS PM
09.02.	10:00–12:00 Uhr	Öffnung des Schenkraums (Friedrich-Ebert-Str. 16)	Familienzentrum Wiesenburg/Mark	Familienzentrum Wiesenburg/Mark
09.02.	15:30–17:00 Uhr	Zwergenturnen	Turnhalle Wiesenburg	Familienzentrum Wiesenburg/Mark

Weihnachtsgeld: So viel Steuern nimmt sich das Finanzamt

ANZEIGE

Das 13. Jahresgehalt erhöht bei vielen Arbeitnehmern die Vorfreude aufs Fest – aber leider auch die Steuerlast. Denn ein Teil des Weihnachtsgelds fließt an das Finanzamt.

Gut die Hälfte der deutschen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer kann sich in der Adventszeit über mehr Geld auf dem Konto freuen – zum Ende des Jahres erhalten etwa 52 Prozent Weihnachtsgeld oder ein 13. Monatsgehalt (Studie der Hans-Böckler-Stiftung). Zwar sind solche Leistungen meist freiwillig. Doch selbst in Krisenzeiten zeigen sich etliche Chefs durchaus spendabel. 2021 betrug das Weihnachtsgeld im Schnitt 2.677.

Soweit die gute Nachricht. Die schlechte: Behalten dürfen Arbeitnehmer/innen nur einen Teil des Geldes. Denn Weihnachtsgeld zählt – wie auch Ab-

findungen, Boni oder Urlaubsgeld – nicht zum Arbeitslohn, sondern zu den sogenannten „sonstigen Bezügen“. Solche Einmalzahlungen sorgen für höhere Abzüge, zum Beispiel bei der Lohnsteuer. Entsprechend bleibt oft weniger vom Weihnachtsgeld übrig, als erwartet.

Der Fluch des progressiven Steuersatzes

Der Grund: Wenn zusammen mit dem Novembergehalt auch das Weihnachtsgeld überwiesen wird, steigt bei Arbeitnehmenden nicht nur der Kontostand, sondern auch der Steuersatz. Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer schmer-

zen mehr. Und unterm Strich bleibt weniger Netto vom Brutto.

Es gibt jedoch eine Möglichkeit, ein wenig mehr von dem zusätzlichen Geld zu retten: Arbeitnehmer/innen, die wegen der hohen Überweisung im November/Dezember aufs Jahr betrachtet zu viel Steuern gezahlt haben, können sich einen Teil unter bestimmten Umständen im Folgejahr vom Finanzamt zurückholen.

Sie haben noch Fragen? Frau Rechtsanwältin Michaela Strohm leitet die Beratungsstelle in 14822 Borkwalde, Lehniner Straße 11 und steht Ihnen gerne zur Verfügung – telefonisch unter 033845/127537 bzw. via E-Mail: Michaela.Strohm@vlh.de].

Die Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V. (VLH): Wir sind Deutschlands größter Lohnsteuerhilfverein und beraten Mitglieder im Rahmen des § 4 Nr.11 StBerG.

Steuern? Wir machen das.

VLH.

Michaela Strohm – Rechtsanwältin
Beratungsstellenleiterin
Lehniner Straße 11, 14822 Borkwalde

☎ 033845 127537

www.vlh.de



Vereinigte
Lohnsteuerhilfe e.V.
LOHNSTEUERHILFE VEREIN

Wir beraten Mitglieder im Rahmen von § 4 Nr. 11 StBerG.

Veranstaltungen Niemegk

Datum	Uhrzeit	Veranstaltungstitel	Beschreibung	Veranstaltungsort	Veranstalter
15.01.	15–17 Uhr	Familiencafé mit Daniela und Anita	Offener Treff für Familien mit wechselnden Aktionen.	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
16.01.	15.30–16.30 Uhr	Eltern-Kind-Turnen mit Daniela	Turnen mit Tolly Turnmaus. Für Kinder von 2 bis 6 Jahren, in Begleitung ihrer Eltern/ Großeltern	Turnhalle Niemegk; Waldstr. 1; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
18.01.	9.30–11 Uhr	Entdeckungsraum mit Anita und Daniela	Treff für Familien mit Babys ab 3 Monaten und Kleinkindern.	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
18.01.	16.30–18 Uhr	MAWIBA Solo mit Katrin Marter	Gemeinsam Tanzen für alle Generationen und sanft den Beckenboden trainieren. Kosten 13 € pro Termin, Anmeldungen unter kmarter@mawibatrainer.com oder unter www.kikudoo.com/mawiba-mit-katrin-2	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
19.01.	19.00 Uhr	Theologischer Salon	Am Freitag, dem 19. Januar lädt der Gasthof Moritz um 19:00 Uhr zum ersten theologischen Salon im neuen Jahr. Zu Gast ist Dr. Miriam Rürup vom Moses Mendelssohn Zentrum für europäisch-jüdische Studien e. V. in Potsdam zum Thema „Geschichte des Antisemitismus“.	Gasthof Moritz Rädigke	Pfarramt Niemegk
22.01.	15–17 Uhr	Familiencafé mit Daniela und Anita	Offener Treff für Familien mit wechselnden Aktionen.	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	Jugendkoordination und AWO Familienzentrum Niemegk
23.01.	15.30–16.30 Uhr	Eltern-Kind-Turnen mit Daniela	Turnen mit Tolly Turnmaus. Für Kinder von 2 bis 6 Jahren in Begleitung ihrer Eltern/Großeltern.	Turnhalle Niemegk; Waldstr. 1; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
24.01.	18.30–21 Uhr	Schneiderwerkstatt mit Anita	Gemeinsames Nähen an der Nähmaschine. Für Jugendliche ab 16 Jahren und Erwachsene. Anfänger sind herzlich willkommen. Teilnahmebeitrag. 3 €/ Treffen plus Materialkosten. Anmeldung direkt bei Anita, 0151 53513543	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
25.01.	9.30–11 Uhr	Willkommen-Baby-Frühstück	Frühstück für werdene Eltern und Eltern mit Babys	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
26.01.	ab 16 Uhr	Ideencafé des AWO Ortsverein Niemegk e. V.	Gemeinsam planen wir Aktionen für alle Generationen. Infos unter: ov.niemegk@awo-potsdam.de	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Ortsverein Niemegk e. V.
28.01.	10.30 Uhr	Rabener-Halte-Durch-Carneys-Gottesdienst	Rabener ist durch den weltberühmten Halte-Durch-Club seit langem als Karnevalshochburg bekannt. Am Sonntag, dem 28.1. um 10:30 Uhr wird in der Rabener Kirche der erste Halte-Durch-Gottesdienst gefeiert. Mit gereimter Predigt und Sinn für Humor.	Raben	Pfarramt Niemegk
01.02.	9.30–11 Uhr	Entdeckungsraum mit Anita und Daniela	Treff für Familien mit Babys ab 3 Monaten und Kleinkindern.	Familienzentrum Niemegk; Straße der Jugend 8; 14823 Niemegk	AWO Familienzentrum Niemegk
09., 10. u. 12.02.	Lindenhof Niemegk	Karneval	Karneval (3 tolle Tage)	Lindenhof Niemegk	Niemegker Carnevalsclub e. V.
11.02.	10:30 Uhr	11. Niemegker Narrenpredigt	Wie in jedem Jahr lädt die Gemeinde Niemegk zur Narrenpredigt. Zum 11. Mal erleben die Zuhörer eine Episode aus dem Leben des fiktiven Niemegker Ehepaars Heinz und Hilde. Dieses Mal dreht es sich humorvoll und nachdenklich um das Thema „Alles Liebe!“. Zu erleben am „Narrensonntag“ vor dem Rosenmontag, dem 11.2. im Gottesdienst um 10:30 Uhr. Grundlage der Predigt ist die Jahreslosung „Alles, was ihr tut, geschehe in Liebe.“	Kirche Niemegk	Pfarramt Niemegk

ANZEIGE

Kündigung wegen Äußerungen in einer privaten Chatgruppe

Das BAG hatte mit Urteil vom 24.8.2023 – 2 AZR 17/23 PM 23/33 – ein deutliches Zeichen gegen menschenverachtende Äußerungen über Vorgesetzte und Kollegen in privaten Chatgruppen gesetzt. Auf eine Vertraulichkeitserwartung könne sich ein Arbeitnehmer in diesem Fall nur ausnahmsweise berufen.

Im vorliegenden Fall gehörte der bei der Beklagten beschäftigte Kläger seit 2014 einer Chatgruppe mit fünf anderen Arbeitnehmern an. Im November 2020 wurde ein ehemaliger Kollege als weiteres Gruppenmitglied aufgenommen. Alle Gruppenmitglieder waren nach den Feststellungen der Vorinstanz „langjährig befreundet“, zwei miteinander verwandt.

Neben rein privaten Themen äußerte sich der Kläger – wie auch mehrere andere Gruppenmitglieder – in beleidigender und menschenverachtender Weise u. a. über Vorgesetzte und Arbeitskollegen. Nachdem die Beklagte

hiervon zufällig Kenntnis erhielt, kündigte sie das Arbeitsverhältnis des Klägers außerordentlich fristlos. Sowohl das Arbeitsgericht als auch das Landesarbeitsgericht haben der Klage stattgegeben und die fristlose Kündigung als unwirksam angesehen.

Das BAG moniert, das Berufungsgericht habe rechtsfehlerhaft eine berechnete Vertraulichkeitserwartung des Klägers

betreffend der ihm vorgeworfenen Äußerungen angenommen und das Vorliegen eines Kündigungsgrundes verneint. Eine Vertraulichkeitserwartung sei nur dann berechnete, wenn die Mitglieder der Chatgruppe den besonderen persönlichkeitsrechtlichen Schutz einer Sphäre vertraulicher Kommunikation in Anspruch nehmen können. Das wiederum sei abhängig von dem Inhalt der ausgetauschten Nachrichten sowie der

Größe und personellen Zusammensetzung der Chatgruppe. Seien Gegenstand der Nachrichten beleidigende und menschenverachtende Äußerungen über Betriebsangehörige, bedürfe es einer besonderen Darlegung, warum der Arbeitnehmer berechnete erwarten könne, deren Inhalt werde von keinem Gruppenmitglied an einen Dritten weitergegeben.

Das BAG hat das Berufungsurteil folgerichtig insoweit aufgehoben und die Sache an das LAG zurückverwiesen. Dieses werde dem Kläger Gelegenheit für die ihm obliegende Darlegung geben, warum er angesichts der Größe der Chatgruppe, ihrer geänderten Zusammensetzung, der unterschiedlichen Beteiligung der Gruppenmitglieder an den Chats und der Nutzung eines auf schnelle Weiterleitung von Äußerungen angelegten Mediums eine berechnete Vertraulichkeitserwartung haben durfte.

Jana Schulze
Rechtsanwältin

SEEHAUS SCHULZE
RECHTSANWÄLTE
IHR GUTES RECHT ...

SEBASTIAN SEEHAUS
RECHTSANWALT
ERB-, FAMILIEN UND GRUNDSTÜCKSRECHT
STRAF-, VERKEHRS- UND
ORDNUNGSWIDRIGKEITENRECHT

KANZLEI WERDER:
LUISE-JAHN-STRASSE 1
14542 WERDER
FON: 0 33 27 / 56 95 11
FAX: 0 33 27 / 56 95 88

JANA SCHULZE
FACHANWÄLTIN FÜR SOZIALRECHT
ARBEITS-, FAMILIEN-, UND
SOZIALRECHT

KANZLEI BAD BELZIG:
SANDBERGERTSR. 8
14806 BAD BELZIG
FON: 03 38 41 / 60 20
FAX: 03 38 41 / 3 10 05

WWW.SEEHAUS.SCHULZE.DE • INFO@SEEHAUS-SCHULZE.DE

Im Winter fällt ein buntes Gewand besonders auf.

Wenden Sie sich an uns, wenn Sie eine farbenfrohe Anzeige veröffentlichen möchten:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH und Timo Schönefeld
Tel.: (03382) 706 78 51 · Mobil: 0162 67 25 993
E-Mail: schoenefeld@heimatblatt.de



Veranstaltungen Brück

Datum	Uhrzeit	Veranstaltungstitel	Beschreibung	Veranstaltungsort	Veranstalter	Ort
12.01.	16:00 Uhr	Töpfern	Die Jugendlichen, im Alter 10–27, haben die Möglichkeit, jeden zweiten Freitag – immer in den geraden Wochen – im Jugendraum Borkwalde zu Töpfern.	Jugendraum Borkwalde	Mobile Jugendarbeit	Borkwalde
16.01.	18:30 Uhr	Sprechstunde des Bürgermeisters der Stadt Brück	Sprechstunde für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Brück mit dem Bürgermeister Matthias Schimanowski.	AWO Mehrgenerationenhaus Brück	Stadt Brück	Brück
23.01.	16:30 Uhr	Vortrag: Das Leben am Baikalsee	Maria Randina erzählt über Natur, Geschichte, Tradition und die gegenwärtige Lebenssituation in Südsibirien und am Baikalsee. Mit Fotos, Musik und kleinen Kostproben sibirischen Essens nimmt sie uns mit in ihre Heimat und lässt uns eine fremde und erstaunliche Welt erleben. Die Veranstaltung wird durch das Programm Bildung trifft auf Entwicklung gefördert. Wir freuen uns auf Ihr Interesse!	AWO Mehrgenerationenhaus Brück		Brück
26.01.	16:00 Uhr	Töpfern	Die Jugendlichen, im Alter 10–27, haben die Möglichkeit, jeden zweiten Freitag – immer in den geraden Wochen – im Jugendraum Borkwalde zu Töpfern.	Jugendraum Borkwalde	Mobile Jugendarbeit	Borkwalde
30.01.	18:30 Uhr	Sprechstunde des Bürgermeisters der Stadt Brück	Sprechstunde für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Brück mit dem Bürgermeister Matthias Schimanowski.	AWO Mehrgenerationenhaus Brück	Stadt Brück	Brück
01.02.	15:00 – 17:00 Uhr	Treffen der Seniorinnen und Senioren	Die Seniorinnen und Senioren des Sfb treffen sich jeden 1. Donnerstag im Monat um 15.00 Uhr im Gemeindehaus Kirchanger 3 von Borkheide.	Gemeindehaus Borkheide	Senioren für Borkheide	Borkheide
06.02.	14:00 – 15:00 Uhr	Wasser- und Bodenanalyse	Die AfU e.V. bietet die Möglichkeit im MGH Brück, Wasser- und Bodenproben untersuchen zu lassen. Gegen einen Unkostenbeitrag kann das Wasser sofort auf den pH-Wert und die Nitratkonzentration untersucht werden. Dazu sollten Sie frisch abgefülltes Wasser (ca. 1 Liter) in einer Kunststoff-Mineralwasserflasche mitbringen. Auf Wunsch kann die Probe auch auf verschiedene Einzelparameter z. B. Schwermetalle oder auf Brauchwasser- bzw. Trinkwasserqualität überprüft werden. Weiterhin werden auch Bodenproben für eine Nährstoffbedarfsermittlung entgegengenommen. Hierzu ist es notwendig, an mehreren Stellen des Gartens Boden auszuheben, so dass insgesamt ca. 500 Gramm der Mischprobe für die Untersuchung zur Verfügung stehen.	AWO Mehrgenerationenhaus Brück		Brück
09.02.	16:00 Uhr	Töpfern	Die Jugendlichen, im Alter 10–27, haben die Möglichkeit, jeden zweiten Freitag – immer in den geraden Wochen – im Jugendraum Borkwalde zu Töpfern.	Jugendraum Borkwalde	Mobile Jugendarbeit	Borkwalde
12.02.	10:00 – 13:00 Uhr	Gesprächs- und Informationsforum „Frauenfrühstück“	Frauenfrühstück der dfb Basisgruppen Das Gesprächs- und Informationsforum „Frauenfrühstück“ im Gemeindehaus Kirchanger 3	Borkheide	dfb Basisgruppe	Borkheide

ALL YOU CAN EAT FRÜHSTÜCKSBUFFET

inkl. Getränke



✓ traditionell, handwerkliches Brot & Backwaren

✓ inklusive Buffetgetränke wie Kaffee, Cappuccino, Latte Macchiato, Saft und vieles mehr

✓ ausgewählte Produkte aus unserer Region

Hier findest Du Dein Frühstück.

 Am Heizkraftwerk 1
14547 Beelitz-Heilstätten

 Konrad-Zuse-Ring 2
14469 Potsdam

 Sophie-Alberti-Straße 1
14478 Potsdam

 Karl-Marx-Straße 59 a
14612 Falkensee

DEINE FEIER - DEINE LOCATION

✓ Stilvolles Ambiente für jeden Anlass – auch außerhalb unserer Öffnungszeiten.

✓ Egal ob Brunch oder warmes Buffet für den Abend. Wir verwöhnen Ihre Gäste mit regionalen Köstlichkeiten.

✓ Auch für Firmenfeiern jeglicher Art. Mit Bühne & Technik.

✓ Inspiration & weitere Informationen finden Sie unter www.brot-und-zeit-exner.de



Brot & Zeit[®]

BÄCKEREI EXNER

Am Heizkraftwerk 1
14547 Beelitz-Heilstätten
Mail: brotundzeitbaeckerei-exner.de

„Brot & Zeit“ ist eine Unionsmarke der BrotHaus GmbH, 91593 Burgbernheim.

Der **Flämingbote** mit dem **Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark**, das **Amt Brück** und das **Amt Niemegk** erscheint monatlich in einer Auflage 10.200 Exemplaren.

Darüber hinaus gibt der Heimatblatt Brandenburg Verlag viele weitere Ortszeitungen heraus. In Ihrer Nähe:

• Bad Belzig Journal mit Amtsblatt

– 6.000 Exemplare

• Gemeindebote Groß Kreutz mit Amtsblatt

– 4.000 Exemplare

• Kloster Lehnin Kurier mit Amtsblatt

– 6.300 Exemplare

• See-Kurier Seddiner See mit Amtsblatt

– 2.600 Exemplare

• Amtsnachrichten Wusterwitz mit Amtsblatt

– 2.600 Exemplare

• Amtsblatt Ziesar

– 3.100 Exemplare.

Alle weiteren Informationen unter www.heimatblatt.de

Der nächste **Flämingbote** für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – erscheint am **9. Februar 2024**.

Anzeigen- und Redaktionsschluss ist am **24. Januar 2024**.

Zum Titelfoto:
Schloss Wiesenburg
Foto: Schloss Wiesenburg

Für unsere Lindenschenke in Elsholz suchen wir dich:
Küchenleiter/Köchin/Koch zur Festeinstellung.
Bewerbung unter: 033204-33159 oder 0173 9756266

Haus saniert, Energiekosten optimiert!

Alles aus einer Hand
energetisch modernisiert:

✓ Dach

✓ Fassade

✓ Fenster und Haustür

✓ Heizung (Wärmepumpe)

✓ Photovoltaikanlage

zum Festpreis
inkl. Sanierungs-Schutzbrief

Profitieren Sie von unserer Erfahrung aus mehr als 45.000 realisierten energiesparenden Häusern!



Jetzt hohe
Förderungen
sichern!

 Town & Country Musterhaus Bad Belzig

 033841 474855

www.bauen-im-flaeming.de

Sie wollen Ihre Immobilie verkaufen?
Dann sind wir für Sie da.

**In Ihrer Region
seit 1998**



STEINHARDT
IMMOBILIEN

☎ 033841 · 44190
www.steinhardtimmobilien.de




Konzach
Heizung Sanitär GmbH
– Meisterbetrieb –

Tel.: 033841 / 423 29
www.Heizung-Berlin-Brandenburg.de

- Öl-/Gasheizungen
- Solar-/PV-Anlagen
- Holz-/Pelletheizungen
- Wartung/Reparatur



PLAMECO
BRANNECKEN

morgen schöner wohnen

Plameco Spanndecken
Wilhelmsdorfer Landstrasse 43
14776 Brandenburg an der Havel
☎ 03381 - 63 64 11
plameco.de



Wir kaufen
Wohnmobile + Wohnwagen

☎ 03944-36160
www.wm-aw.de Fa.
Wohnmobilcenter Am Wasserturm

**Satt ist gut.
Saatgut ist besser.**

brot-fuer-die-welt.de
Mitglied der octalliance



wir suchen genau Dich!
m/w/d | mit Führerschein Klasse B/BE vorteilhaft C/CE



**# Servicemitarbeiter
u./o. Tiefbauer/Schachtsanierer**

Du

- Selbstständige Arbeitsweise mit modernster Technik
- Technisches Verständnis
- Teamfähigkeit & Engagement

Wir

- Tolles Team und Arbeitsklima
- Leistungsgerechte Bezahlung
- Sonderleistungen

Roka-Service Hoffmann
Im Gewerbepark Seedache 10
14806 Bad Belzig
Telefon: 033841-452 606
E-mail: info@roka-hoffmann.de




AIDA Raus aus dem Alltag, rauf an Bord!

Entfliehen Sie mit den **AIDA Special** Reisen dem grauen Alltag. Bei der MOIN Cruise erleben Sie an Bord von AIDAprima die norddeutsche Lebenslust. Ab Hamburg geht es vom **23.04. bis 30.04.2024** zu vielen atemberaubenden Zielen in Norwegen. Um in die norddeutsche Mentalität so richtig eintauchen zu können, wird die Kreuzfahrt u.a. vom bekanntesten Ostfriesen der Welt begleitet: **Otto Waalkes**. Spaß ist also garantiert.

Sie möchten eher ein wenig Festival Feeling erleben? Dann seien Sie vom **07.05. bis 11.05.2024** bei der **FESTIVAL Cruise** auf AIDAprima mit dabei. **SIDO, Alle Farben, Stefanie Heinzmann, Loona** uvm. lassen die Bühnen beben und heizen die Stimmung an Bord so richtig ein. Halt machen Sie in der dänischen Hauptstadt Kopenhagen.

Also zögern Sie nicht lange und kommen Sie nach **Beelitz** in unser **Reisebüro Flamingo** und buchen Sie Ihre AIDA Special Reise. Als **Kreuzfahrt-Spezialist** in der Region haben wir natürlich noch viele weitere Reiseziele und Termine für Sie im Programm.

Poststraße 28 · 14547 Beelitz
☎ 033204-40032
info@reisebuero-flamingo.de





Das Familienunternehmen mit Skoda-Tradition seit 1966.
Ihr unabhängiger Spezialist für:

SKODA SEAT Audi VW Nutzfahrzeuge

Tageszulassungen • Jahres- & Gebrauchtwagen

Wir greifen auf die originalen Werkstatssysteme von Skoda, Seat, Audi und VW zu und haben somit Zugang zu den originalen Wartungsplänen, Reparaturleitfäden, Fahrzeugdaten, Instandhaltungsvorgaben und Herstellerinformationen für Ihr Fahrzeug. Die Garantieansprüche des Herstellers bleiben dabei in vollem Umfang erhalten. Weiterhin führen wir Reparaturen und Wartung auch an anderen Fabrikaten durch.

Treuenbrietzen Str. 13 B
14547 Beelitz • Tel.: 03 32 04 / 496-0 **täglich HU**

INGENIEURBÜRO BIENAS
Kfz-Schadengutachten
Kfz-Bewertung und Leasing-Gutachten

René Bienen
Dipl.-Ing. (FH) | Kfz-Sachverständiger
Kfz-Prüfingenieur

Prüfstützpunkt:
14547 Beelitz • Treuenbrietzen Str. 13 B
Funk: 0174 7533431 • rene-bienen@gmx.de

täglich HU
Amtliche Fahrzeuguntersuchung
§ 29 StVZO (Hauptuntersuchung)
Sicherheitsprüfung (SP)
Änderungsabnahmen nach § 19(3) StVZO
Oldtimergutachten
UVV-Prüfungen

